

WOLFGANG DIETER LEBEK

DIE ZWEI EHRENBESCHLÜSSE FÜR GERMANICUS UND EINER DER  
„SELTSAMSTEN SCHNITZER“ DES TACITUS (ANN. 2,83,2)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 90 (1992) 65–86

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## DIE ZWEI EHRENBESCHLÜSSE FÜR GERMANICUS UND EINER DER "SELTSAMSTEN SCHNITZER" DES TACITUS (ANN. 2,83,2)

1. Einleitung : S. 65
2. Die zwei Senatsbeschlüsse und ihre Veröffentlichung gemäß Tab. Siar. II b 20-31 : S. 66
3. Die zwei Senatsbeschlüsse in Tac. ann. 2,83 : S. 71
4. *epi Daphne* in Tac. ann. 2,83,2 und die Geschichte von ἐπὶ Δάφνη : S.77
5. *Epidaphnae* in den Tacituseditionen und Irriges bei Mommsen und Syme : S. 83

### 1. Einleitung

Sollte jemand meinen, daß die Ehrenbeschlüsse für den 19 n. Chr. verstorbenen Germanicus Caesar in ihrer Gesamtheit noch keineswegs scharfe Konturen gewonnen haben, so würde ich ihm nicht widersprechen. Obwohl insbesondere durch die fortschreitende Rückgewinnung des Originaltextes der Tabula Siarensis bereits viele Einzelheiten gut bekannt sind,<sup>1</sup> erscheinen die Gesamtvorgänge, die sich im Dezember des Jahres 19 n. Chr. im Senat abgespielt haben, weiterhin als undeutliche Schemen. Jetzt ist es mir aber, glaube ich, gelungen, den Inhalt der entscheidenden Senatsconsulte für Germanicus, die Art ihrer Publikation und die Verwertung dieser Beschlüsse bei Tacitus mit größerer Präzision zu erfassen, als man es bisher vermocht hat. Ermöglicht wurde der Erkenntnisfortschritt — ich hoffe, daß es einer ist — durch eine Einsicht von Claude Nicolet. Der namhafte französische Gelehrte hat im Rahmen seiner Abhandlung "*La Tabula Siarensis, la lex de imperio Vespasiani, et le jus relationis de l'empereur au Sénat*" MEFRA 100, 1988, 827-866, einen Hinweis von J.-L. Ferrary nutzend, ausgeführt, daß die Tabula Siarensis entgegen der allgemeinen Auffassung nicht etwa zwei miteinander verbundene Senatsbeschlüsse enthält, sondern daß es sich hierbei nur um einen einzigen Senatsbeschluß handelt, den vom Dezemberende 19.<sup>2</sup> Diese Erkenntnis eröffnet den Weg zu einem besseren Begreifen der Gesamtverhältnisse. Er soll im vorliegenden Aufsatz bis zu seinem Ende begangen werden. Um jedoch den Zusammenhang deutlich werden zu lassen, lege ich zunächst noch einmal dar, weshalb nur das soeben erwähnte letzte SC in der Tabula Siarensis stehen kann. Ich beginne also damit, unter Einführung einiger kleinerer Modifikationen die Gedanken von Claude Nicolet nachzuzeichnen. Erst danach wende ich mich den bisher noch nicht bemerkten Konsequenzen zu, die sich aus dem Sachverhalt ergeben. Zu ihnen zählt nicht zuletzt, daß die altbekannte Tacitus-Passage Ann. 2,83 durchaus Überraschendes

---

<sup>1</sup> Vgl. letzthin W. D. Lebek: Ehrenbogen und Prinzentod: 9 v. Chr. - 23 n. Chr., ZPE 86, 1991, 47-78; Der Proconsulat des Germanicus und die *auctoritas* des Senats: Tab. Siar. frg. I-22, ZPE 87, 1991, 103-124.

<sup>2</sup> Der Freundlichkeit des Autors verdanke ich ein Separatum der wichtigen Abhandlung.

bietet. In diesen Zusammenhang gehört es dann auch, daß die seit Jahrhunderten akzeptierte Gestaltung des Textes in einem wichtigen Punkt als Scheinlösung zu entlarven ist, was freilich nicht mit wenigen Worten zu leisten sein wird.

## 2. Die zwei Senatsbeschlüsse und ihre Veröffentlichung gemäß Tab. Siar. II b 20-31

In der lückenlos erhaltenen Schlußpartie des SC, von dem uns die Tabula Siarensis so ansehnliche Fragmente beschert hat, stehen Bemerkungen über die in der Germanicus-Angelegenheit zustande gekommenen Senatsbeschlüsse, Tab. Siar. II b 20-31:

*Itemque: hoc s(enatus) c(onsultum) in aere incideretur cum eo s(enatus) c(onsulto), quod factum est a(n)te d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias), idque aes in Palatio in l(21) porticu, quae est ad Apollinis, in templo, quo senatus haberetur, figeretur. Item senatum uel-l(22) le atque aequom censere, quo facilius pietas omnium ordinum erga domum Augustam et consen-l(23) su{m} uniuersorum ciuium memoria honoranda Germanici Caesaris appareret: uti co(n)s(ules) hoc l(24) s(enatus) c(onsultum) sub edicto suo proponerent iuberentque mag(istratus) et legatos municipiorum et coloniar-l(25) um descriptum mittere in municipia et colonias Italiae et in eas colonias, quae essent in l(26) <p>{c}rouinciis; eos quoque, qui in prouincis praessent, recte atque ordine facturos, si hoc s(enatus) c(onsultum) de-l(27) disse<n>t operam ut quam celeberrimo loco figeretur. --- (30) Cens(uerunt). In senatu fuerunt CCLXXXV. H(oc) s(enatus) c(onsultum) per relatio-l(31) nem secundam factum est unum* (Text nach W. D. Lebek, ZPE 72, 1988, 235-237).

Desgleichen (beschließe der Senat): daß der vorliegende Senatsbeschluß in eine Bronzetafel eingraviert werden solle zusammen mit demjenigen Senatsbeschluß, der am 16. Dezember verabschiedet worden ist, und daß diese Bronzetafel auf dem Palatin in der Säulenhalle, die sich beim Apollotempel befindet, in dem geheiligten Raum, in dem der Senat zusammentrete, angebracht werden solle. Desgleichen wolle der Senat und erachte als recht, damit leichter die Anhänglichkeit aller Stände an das Kaiserhaus und die Tatsache, daß das Andenken des Germanicus Caesar auf Grund der übereinstimmenden Ansicht sämtlicher Bürger geehrt werden muß, offenbar werde: daß die Consuln den vorliegenden Senatsbeschluß unterhalb ihres Edikts öffentlich anschlagen sollten und den Behörden und Abgesandten der Freistädte und Colonien gebieten sollten, ihn abschriftlich in die Freistädte und Colonien Italiens und in diejenigen Colonien zu schicken, die sich in den Provinzen befänden; daß auch diejenigen, die die Statthalterschaft in den Provinzen innehätten, richtig und ordnungsgemäß verfahren würden, wenn sie dafür Sorge trügen, daß der vorliegende Senatsbeschluß an einem möglichst zahlreich besuchten Ort angebracht werde. --- Das haben sie beschlossen. Im Senat waren 285. ---.

In dem Abschnitt ist von zwei Senatsbeschlüssen die Rede. Der eine ist das vorliegende, das letzte SC, der andere Beschluß ist ein früheres SC, das vom 16. Dezember stammt. Da in den — von mir nicht ausgeschriebenen — Zeilen Tab. Siar. II b 28-30 den designierten Consuln die unverzügliche Einbringung eines Gesetzes über die Ehren des Germanicus Caesar aufgetragen wird, ist das vorliegende SC ganz nahe an das Dezemberende heranzurücken. Denn diese Aufgabe wäre gewiß noch den amtierenden Consuln des Jahres 19 zugefallen, wenn ihre Amtszeit dazu ausgereicht hätte.

Für die zwei Senatsbeschlüsse ist eine unterschiedliche Art der Publikation vorgesehen. Innerhalb Roms sollen der vorliegende Beschluß und der ihm vorangehende Beschluß vom 16. Dezember nebeneinander auf Bronze in der Palatiumsbibliothek verewigt werden, die in dieser Zeit den Senat beherbergt.<sup>3</sup> Außerhalb Roms soll aber einzig und allein der zweite, der gegenwärtige Senatsbeschluß verbreitet werden, und zwar im ganzen Imperium. Weshalb gerade dieses letzte SC eine solche Vorzugsbehandlung erfährt, steht im *quo*-Satz von Tab. Siar. II b 22f. Angestrebt ist eine leicht zugängliche Dokumentation darüber, welche Anhänglichkeit alle Römer verschiedener Schichten gegenüber dem Kaiserhaus und dem Andenken des Germanicus Caesar bewiesen haben. Der Senat will also nicht etwa nur seine eigenen Ehrendekrete und seine eigenen Entscheidungen propagieren, mögen sie auch die Hauptmasse des SC ausmachen. Vielmehr will er aller Welt die umfassende Loyalität, an der sämtliche Bürger und alle Stände Anteil haben, verdeutlichen. Tatsächlich genügt ein Blick auf die Bronzefragmente Tab. Siar. II b und CIL VI 31199 c — dies ein stadtrömisches Bruchstück —, um zu erkennen, daß in dem betreffenden Senatsbeschluß Ehrendekrete aus verschiedenen Bevölkerungskreisen gesammelt sind.<sup>4</sup> Bei dieser Sachlage drängt sich der Schluß auf, daß das letzte SC gerade auch deshalb bis zum Dezemberende 19 n. Chr. aufgeschoben wurde, weil man ein möglichst breites Spektrum von Loyalitätsäußerungen einarbeiten wollte. Je nach Umständen war ja damit zu rechnen, daß die entsprechenden Ehrendekrete erst mit einer gewissen Verzögerung im Senat eintrafen.<sup>5</sup> Für das SC vom 16. Dezember, das nur auf einer stadtrömischen Bronze festgehalten werden sollte, ergibt sich aus dem dargestellten Befund ein negatives Charakteristikum. Offensichtlich reflektierte dieser frühere Senatsbeschluß nicht solche Ehrungen, die von weiteren Schichten der Bürgerschaft ausgingen. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Zuvor gilt es jedoch, dem Satz Tab. Siar. II b 30f., den ich unübersetzt gelassen habe, die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden: *h(oc) s(enatus) c(onsultum) per relationem secundam factum est unum*. Die Formel war vor der Auffindung der Tabula Siarensis unbekannt und bereitete deshalb Schwierigkeiten. Einige Jahre herrschte die Auslegung, die González / Fernández, Iura 32, 1981, 28 (erschieden nach ZPE 55, 1984) und J. González, ZPE 55, 1984, 77 für die neun Wörter angenommen hatten: "Este senadoconsulta ha sido, en segunda sesión, hecho uno (con el senadoconsulta de 16 de diciembre)". An dem Dezembertag, an dem der letzte Senatsbeschluß über die Ehrungen des Germanicus zustande gekommen war, hätte es den Ersteditoren zufolge eine zweite Senatssitzung gegeben, in der der letzte Senatsbeschluß mit dem vom 16. Dezember zu

---

<sup>3</sup> Außerdem sollte, wie in Tab. Siar. II a 5-7 zu lesen ist, ein Germanicus-Beschluß — *Z. 6 hoc s(enatus) c(onsultum)* (rest. W. D. Lebek) — in einen Bronze-Cippus vor dem Augustus-Mausoleum eingraviert werden. Damit wurde eine für Gaius und Lucius Caesar geschaffene Form der Publikation auf Germanicus Caesar übertragen. Für die Beantwortung der Fragen, die uns im Folgenden beschäftigen sollen, ist Tab. Siar. II a 5-7 jedoch ohne Belang. Von dem weiter unten erreichten Diskussionsstand aus wird auf die Passage kurz in A. 7 eingegangen.

<sup>4</sup> Dazu W. D. Lebek, Consensus uniuersorum ciuium: Tab. Siar. frg. II col.b 21-27, ZPE 72, 1988, 235-240; besonders 237-239. In dem Aufsatz wurde noch als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Tabula Siarensis zwei Senatsbeschlüsse vereinigt. Das ist jetzt zu korrigieren.

<sup>5</sup> Nach dem Tode des Jüngeren Drusus kam die Gesandtschaft von Ilion, die eine Trostbotschaft an Tiberius übermitteln sollte, *paulo serius*, also offenbar überhaupt erst nach Beendigung der Staatstrauer, beim Kaiser an. Suet. Tib. 52,2.

einem Gesamtbeschluß vereint worden wäre. Dieses aus den ursprünglich zwei Senatsbeschlüssen zusammengesetzte SC wäre somit der Text von Tab. Siar. I-II b.<sup>6</sup>

Die referierte Interpretation von Tab. Siar. II b 30f. liefe darauf hinaus, daß die in Tab. Siar. II b 20-27 festgehaltene Unterscheidung von *hoc s(enatus) c(onsultum)* und *id s(enatus) c(onsultum), quod factum est a(n)te d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias)* am Schluß des SC aufgehoben worden wäre. Im selben Zuge hätte der Senat auch die divergierenden Publikationsvorschriften vom Tisch gewischt — und sie gleichwohl im Text von Tab. Siar. II b 20-27 belassen. Das wäre höchst sonderbar. In der Tat ist das auch nicht geschehen. Mit der Wendung *senatus consultum factum est* pflegt die Verabschiedung eines Senatsbeschlusses bezeichnet zu werden, und für Tab. Siar. II b 30f. wird man keine Sonderbedeutung ansetzen dürfen. Das *unum* fügt sich als Praedicativum ohne Schwierigkeit in die an Normallatein anknüpfende Interpretation ein: "Der vorliegende Senatsbeschluß ist als einziger im Gefolge der zweiten magistratischen Berichterstattung verabschiedet worden." Mit der vorgelegten Interpretation ist auch dem technischen Terminus *relatio*, der ja keineswegs die "sesión" des Senats bezeichnet, sein herkömmlicher Inhalt wiedergegeben worden. Claude Nicolet, der das Richtige erkannt hat, führt für seine neue Deutung S.865f. eine ganze Batterie von Argumenten ins Feld. Von der Vereinigung zweier Senatsbeschlüsse ist in Tab. Siar. II b 30f. also bei korrektem Verständnis überhaupt nicht mehr die Rede, womit auch jeder Anlaß entfallen ist, neben dem letzten SC noch das SC vom 16. Dezember auf der Tabula Siarensis zu vermuten.

In der Senatssitzung vom Dezemberende gab es folglich mindestens — in Anbetracht der Gesamtsituation möchte man meinen: exakt — zwei *relationes*, zwei Vorträge des Tagungsleiters. Was es mit der ersten *relatio* auf sich hatte, erfahren wir nicht, wohl aber, daß die zweite *relatio* zum vorliegenden Senatsbeschluß geführt hat, und zwar zu ihm allein. Die Notiz Tab. Siar. II b 30f. ist nichts als ein amtlicher Routinevermerk, "une notation du type archivistique" (Nicolet S. 866 A. 93); sie steht insofern auf derselben Ebene wie die unmittelbar vorausgehende Angabe *In s(enatu) f(uerunt) CCLXXXV*. Allerdings hatte der Vermerk über die Anzahl der zu einer *relatio* ergangenen Senatsbeschlüsse größere praktische Bedeutung. Er sollte für einen Benutzer des Dokuments die Erfassung aller ergangenen Senatsbeschlüsse sicherstellen.

Zwischen dem Routinevermerk und den Publikationsdekreten besteht, wie sich gezeigt hat, keinerlei Widerspruch. In den Publikationsbestimmungen wird nun aber mit gutem Grund Verbreitung außerhalb Roms ausschließlich für den Senatsbeschluß vom Dezemberende 19 verlangt. Der Schluß ist unabweislich, daß das in Spanien aufgefundene SC der Tabula Siarensis

---

<sup>6</sup> Der letzte Satz drückt die Theorie der Erstherausgeber aus, und sie müßten sie eigentlich, so wie sie Tab. Siar. II b 30f. auffassen, mit eben diesem Passus begründen. Die wirkliche Argumentation der spanischen Epigraphiker sieht allerdings anders aus. Denn in Iura 32, 1981, 3 = ZPE 55, 1984, 57 wird zwar "el fragmento II, col. b), l. 30" als Stelle geboten, ausgeschrieben aber wird zu der Stellenangabe die Bestimmung Tab. Siar. II b 20 (!), und zwar in folgender Form: "itemque hoc s. c. in aere incideretur cum eo s. c., quod factum est a. d. XVII kal. Ian. ". Verkannt ist dabei, daß sich Tab. Siar. II b 20 ausschließlich auf die Bronzepublikation am Tagungsort des Senats und nicht auf Publikationen außerhalb Roms bezieht, wie ja aus der vergessenen Fortsetzung des Zitats (*idque aes in Palatio --- figeretur*) eindeutig hervorgeht. Nicht ganz so leicht gibt Tab. Siar. II b 30f. ihren Sinn preis und kann deshalb eher verdächtigt werden, als Indiz für die "Vereinigungsthese" brauchbar zu sein. Auf diese Stelle konzentriere ich daher meine Überlegungen.

nur dieses letzte SC sein kann. Völlig zu Recht konstatiert Nicolet S.864: "ce qui a été gravé en Espagne est *exclusivement* le dernier sénatus-consulte." <sup>7</sup>

Bedenken stellen sich freilich gegenüber der Hypothese ein, mit der Nicolet auf S.864 den nur im Senatsgebäude öffentlich zu fixierenden Senatsbeschuß vom 16. Dezember in seine Überlegungen einzubeziehen sucht. Das *s(enatus) c(onsultum), quod factum est a(n)te d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias)* sei, so sollen wir glauben, überhaupt kein rechtsgültiger Senatsbeschuß gewesen. Diese Qualität sei vielmehr allein dem SC zugekommen, das am Dezemberende unter Berücksichtigung von Tiberius' *consilium* (Tab. Siar. I 4) gefaßt worden sei. Die Senatoren hätten nun aber auch die Ehrungen, die sie zuvor spontan für Germanicus festgelegt hätten, nicht dem Vergessen überantworten wollen und daher mit einer Bronzetafel bedacht. "Ils ne peuvent bien entendu qu'obtempérer aux vœux de l'Empereur; mais ils persistent et signent en décidant qu'on fera graver, pour en perpétuer le souvenir, le premier texte".<sup>8</sup> Indessen ist nicht einzusehen, daß der Ausdruck *s(enatus) c(onsultum) quod factum est* in Tab. Siar. II b 20 eine andere Rechtsqualität haben sollte als die "notation du type archivistique" *s(enatus) c(onsultum) --- factum est* in Tab. Siar. II b 30f., wo offenbar das einwandfreie Zustandekommen des vorliegenden gültigen Senatsbeschlusses konstatiert wird. Zumindest empfiehlt es sich nicht, einen solchen Unterschied von vornherein vorauszusetzen.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Auch der Germanicus-Beschluß, der in der Publikationsbestimmung Tab. Siar. II a 5-7 als *hoc s(enatus) c(onsultum)* (rest. W. D. Lebek) bezeichnet wird, muß der letzte Senatsbeschuß sein. Nicolet geht darauf nicht ein. Ein wenig Verwirrung stiftet Fr. Bérard in seinem ansonsten kenntnisreichen und präzisen Artikel "Tacite et les inscriptions", ANRW II 33.4 (1991), 3007-3050 mit seiner Bemerkung S. 3018 A. 18. Hier wird auf Tab. Siar. II a 6 *ea s(enatus) c(onsulta)* so hingewiesen, als handle es sich um den Senatsbeschuß für Germanicus vom 16. Dezember. In Wirklichkeit sind das aber Senatsbeschlüsse — schon der Plural ist zu beachten! — für Augustus' Adoptivsohne Gaius und Lucius Caesar. Den Sachverhalt habe ich, unter Herstellung des entsprechenden Textes, seinerzeit in der ZPE 66, 1986, 36f. geklärt. Details habe noch einmal im Rahmen eines 1990 erschienenen Beitrags erläutert (von dem Bérard verständlicherweise keine Notiz mehr nehmen konnte): W.D. Lebek, Weltrauer um Germanicus, Antike und Abendland 36, 1990, 93-102; hier findet man auch die neueste Edition von Tab. Siar. II a 1-14.

<sup>8</sup> Mehrfache Zustimmung zu Nicolets referiertem Erklärungsversuch bei Fr. Bérard, ANRW II 33.4 (oben A. 7), 3018 A. 18; 3019 A. 20; 3046 A. 111.

<sup>9</sup> Eine Parallele für den postulierten Veröffentlichungsvorgang möchte Nicolet S. 864f. in den bekannten Ehrungen erkennen, die der Senat 52 n. Chr. Pallas, dem Finanzverwalter des Claudius und Freigelassenen der Jüngeren Agrippina, zuteil werden ließ: "Le sénat vote à ce dernier des honneurs extraordinaires, plus une gratification de 15 millions de H.S. L'empereur, au nom de Pallas (il est sans doute présent à la séance) refuse cette dernière. Tacite" — gemeint ist Ann. 12,53,3 — "signale la gravure d' un seule S.C. — le dernier, qui félicitait Pallas de son désintéressement. Mais Pline, qui a vu les textes, cite entre autres un extrait de ce S.C., qui, précisément, mentionne — comme la *Tabula Siarensis* — la gravure des sénatus-consultes précédents." Nun sind aber, wenn ich recht sehe, in der Pallas-Angelegenheit zwei gültige Senatsbeschlüsse zustandegekommen, von denen der zweite Senatsbeschuß (Plin. epist. 8,6,8-13) den ersten (Plin. epist. 8,6,2-7; andere, aber m. E. verkehrte Aufgliederung im Kommentar von A. N. Sherwin-White zu Plin. epist. 8,6,13) nur insoweit revidierte, als die 15-Millionen-Belohnung aus dem Programm genommen wurde (mißverständlich oder falsch Suet. Claud. 28!), und zwar aufgrund der von Claudius übermittelten Bitte des Pallas (Plin. epist. 8,6,8-10). Im übrigen blieb aber der erste Senatsbeschuß, dessen wichtigste Bestimmung die Verleihung der *praetoria ornamenta* an Pallas betraf (vgl. noch Plin. nat. 35, 201; Suet. Claud. 28), unangetastet. Beide Senatsbeschlüsse hatten also Rechtskraft erlangt, und daher deutete die Publikationsvorschrift auch keinen Unterschied zwischen den beiden Dokumenten an: (*uti*) *senatus --- consulta de iis rebus facta in aere inciderentur* (Plin. epist. 8,6,13). Wenn Tacitus ann. 12,53,3 nur die Eingravierung des zweiten SC erwähnt, so deshalb, weil ihm dieses mit den *antiquae parsimoniae laudes* angesichts von Pallas' unerhörtem Reichtum besonders grotesk und verlogen schien. Von den skizzierten Vorgängen um Pallas würde sich die von

Bei genauerem Hinblicken ergeben sich für Nicolets Hypothese in der Tat beträchtliche Schwierigkeiten. Ihr liegt ja die stillschweigende Voraussetzung zugrunde, daß Tiberius in Ausübung des Rechts, das ihm in Tab. Siar. I 4f. zugestanden worden war, die senatorischen Entwürfe gewissermaßen zusammengestrichen hätte. Aber das SC der Tabula Siarensis macht keinesfalls den Eindruck, als wäre Germanicus zu kurz gekommen. Diesen Eindruck macht auch nicht, was der offenbar hervorragend orientierte Tacitus darlegt. Auszugehen ist von Ann. 2,83,1, wo wir lesen: *honores, ut quis amore in Germanicum aut ingenio ualidus, reperti decretique*. "Die Ehren wurden, ganz danach, wie einen die Liebe zu Germanicus oder die Phantasie befähigte, ausgedacht und beschlossen." Das heißt: Es gab keinen gravierenden Unterschied zwischen Erfindungen und Beschlüssen. Nun bedeutet dies freilich nicht ohne weiteres, daß Tiberius die ehrenden *decreta* des Senats akzeptiert haben müßte; hatte er doch später beim Tode seiner Mutter Livia die "für ihr Andenken vom Senat reichlich festgesetzten Ehrungen" durchaus zurückgestutzt, wie wiederum Tacitus berichtet, Ann. 5,2,1: *honores --- memoriae eius ab senatu large decretos quasi per modestiam imminuit*. Aber die letztere Stelle läßt ebenfalls erkennen, wie Tacitus reagiert hätte, wenn er seine Grundauffassung, Tiberius habe nach Möglichkeit gegen Germanicus gearbeitet, bestätigt gefunden hätte. Denn versucht hat Tacitus durchaus, in den Senatsprotokollen entsprechende Äußerungen des Kaisers zu entdecken. Aber fündig geworden ist er offenbar nur in dem einen Punkt, von dem er in Ann. 2,83,3 Mitteilung macht.<sup>10</sup> Tiberius — so wird hier berichtet — wandte sich gegen den Antrag, Germanicus mit einem riesigen goldenen Bildnismedaillon als den Gipfelpunkt der römischen Beredsamkeit zu ehren. Tiberius' abwehrende Reaktion war so bezwingend vernünftig, daß selbst Tacitus, der sonst hinter jeder Äußerung des Kaisers Perfidie wittert, nichts zu mäkeln weiß. Damit hat der Geschichtsschreiber aber auch schon alles mitgeteilt, was er über Einschränkungen von Seiten des Princeps eruiert hatte.<sup>11</sup> Wenn man die historischen Verhältnisse unbefangen würdigt, versteht man auch leicht, weshalb Tiberius die überschwenglichen *honores reperti* gern gelten ließ. Diese Ehrungen des Germanicus legten zugleich von der *pietas erga domum Augustam* (Tab. Siar. II b 22) Zeugnis ab und stützten somit

---

Nicolet für 19 n. Chr. postulierte Situation dezidiert unterscheiden. Denn Nicolet zufolge hätte ein Senatsbeschluß, der niemals Rechtskraft erlangt hätte (der vom 16. Dezember 19), auf Bronze verewigt werden sollen.

<sup>10</sup> Schon Syme, Tacitus I 279 hat ausgesprochen, daß Tacitus hier eine Notiz aus den *acta senatus* einschleibt. Zu ihnen noch unten A. 17; A. 29.

<sup>11</sup> Unberührt bleibt die Frage der Gültigkeit der einzelnen *decreta*, wenn Tacitus in Ann. 2,83,4 konstatiert: *pleraque manent: quaedam statim omisa sunt aut uetustas obliterauit*. Mit dem Satz skizziert Tacitus das unterschiedliche Schicksal der rechtskräftig gewordenen Bestimmungen, von denen "einige sofort außer Kraft gesetzt wurden". Das *statim* darf man dabei nicht pressen. Aus dem Abstand von 100 Jahren, aus dem Tacitus auf die Vorgänge blickt, kann "sofort" durchaus "nach wenigen Jahren" bedeuten. Genau besehen, läßt ebenfalls dieser Passus erkennen, daß Tacitus nichts davon wußte, daß Tiberius in größerem Umfang gestrichen hätte. — Eine Regelung, die noch 23 n. Chr. bestand, aber irgendwann einmal unter Tiberius rückgängig gemacht wurde, ist die Verschiebung der *Ludi Augustales scaenici* vom 5.-11. Oktober auf den Zeitabschnitt 3.-9. Oktober, die das zweite SC angeordnet hatte, um die Kollision mit Germanicus' Todestag (10. Oktober) zu beseitigen. Vgl. W. D. Lebek, Augustalspiele und Landestruer (Tab. Siar. frg. II col. a 11-14), ZPE 75, 1988, 59-71. Allerdings wird diese Regelung von Tacitus in Ann. 2,83 nicht referiert, und ihm mögen bei dem Satz, mit dem er Ann. 2,83,4 beschließt, Bestimmungen vorschweben, die er zuvor selbst erwähnt hatte.

das Kaiserhaus<sup>12</sup> in einer kritischen Situation, als, wie einst beim Tode des Lucius Caesar, eine der beiden Säulen, auf denen die Nachfolgeregelung beruhte, weggebrochen war.

Gesetzt jedoch den Fall, der Senat hätte wirklich das Gefühl gehabt, die von ihm erdachten *honores* seien nicht recht zur Geltung gekommen, so hätte das hohe Gremium seine Differenzen mit dem Herrscher unmöglich auf einer Bronzetafel im Senatsgebäude verewigen können! Kurz und gut: Das *s(enatus) c(onsultum), quod factum est a(nte) d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias)* war ein vollgültiger Senatsbeschluß, zu dessen Verständnis eine Hypothese über unterschiedliche Ehrungskonzeptionen von Kaiser und Senat nichts beiträgt. Aber was hatte es dann mit diesem SC auf sich? Welchen Inhalt könnte es gehabt haben?

### 3. Die zwei Senatsbeschlüsse in Tac. ann. 2,83

Tacitus hat sich soeben als informativer Autor erwiesen, und sein Annalenkapitel 2,83 regt zu weiteren Betrachtungen an. Sie werden, so möchte ich anzukündigen wagen, einerseits die Problematik gerade auch des ersten Senatsbeschlusses erhellen, andererseits aber ebenso auf die Arbeitsweise des Historikers Tacitus Licht werfen. Natürlich muß man bei derartigen Fragestellungen immer den Gegenstand vor Augen haben, um den es geht — den Text also:

(1) *Honores, ut quis amore in Germanicum aut ingenio ualidus, reperti decretique: ut nomen eius Saliari carmine caneretur, sedes curules Augustalium locis superque eas querceae coronae statuerentur, ludos circenses eburna effigies praeiret; neue quis flamen aut augur in locum Germanici nisi gentis Iuliae crearetur.* (2) *arcus additi Romae et apud ripam Rheni et in monte Suriae Amano cum inscriptione rerum gestarum ac mortem ob rem publicam obisse, sepulchrum Antiochiae ubi crematus, tribunal epi Daphne* (i.e. ἐπὶ Δάφνη, Lebek<sup>13</sup> : *epidaphne* M : *Epidaphnae* uulgo post Lipsium) *quo in loco uitam finierat. statuarum locorumue, in quis coleretur, haud facile quis numerum inierit. ---* (4) *equester ordo cuneum "Germanici" appellauit, qui "iuniorum" dicebatur, instituitque, uti turmae idibus Iulii imaginem eius sequerentur.*

(1) Die Ehren wurden, ganz danach, wie einen die Liebe zu Germanicus oder die Phantasie befähigte, ausgedacht und beschlossen: daß sein Name im Salierlied mitgesungen werden solle, daß seine curulischen Sitze an den Plätzen der Augustalpriester und auf diesen Sitzen seine Eichenkränze hingestellt werden sollten, daß den Circusspielen sein elfenbeinernes Abbild vorausgehen solle; und daß niemand zum Flamen oder Augur an Germanicus' Stelle gewählt werden dürfe, der nicht der Iuliefamilie angehöre. (2) Ehrenbögen wurden hinzugefügt in Rom und am Rheinufer und

<sup>12</sup> Die eigene Herrschaft des Tiberius ist, wie Tab. Siar. II b 22 deutlich erkennen läßt, eingebettet in eine übergreifende Konzeption, deren Ziel die Herrschaftssicherung für die *domus Augusta* ist. Tiberius selbst tritt dabei oft in auffälliger Weise zurück. In diesen Zusammenhang gehört offenbar auch Tab. Siar. I 10f., die Bemerkung über die *statuae diuo Augusto domuique Augus[tae --- positae ---]* / --- *ab C. Norbano Flacco*; in dem genannten C. Norbanus Flaccus wird man, entgegen den von mir ZPE 67, 1987, 136 geäußerten Bedenken, die aus dem Fehlen von Tiberius' Namen herrührten, mit González / Fernández den cos. ord. 15 n. Chr. zu erkennen haben. Mit dem Zielpunkt *domus Augusta* wird die dynastische Ausrichtung, die für die Politik des späten Augustus charakteristisch war, von seinem Nachfolger betont fortgeführt. Die Tiberiusstradition der antiken Historiographie ist zu stark an der Persönlichkeit des zweiten Princeps selbst interessiert, als daß sie den Blick der Leser für die dynastische Gesamtpolitik des Kaisers schärfen würde. Das Manko wird anscheinend auch von den — freilich weniger leicht zu überschauenden — modernen Darstellungen nicht korrigiert.

<sup>13</sup> Genaueres dazu in den Teilen 4 und 5.

auf dem syrischen Amanusgebirge mit einer Inschrift, die von seinen Leistungen zeugte und besagte, daß er den Tod im Dienst des Vaterlandes erlitten habe, ein Grabmal in Antiochia, dort wo er eingäschert worden war, ein Katafalk (?) "bei Dem Lorbeer" an dem Platz, an dem er sein Leben beendet hatte. Von seinen Statuen oder den Plätzen, an denen er verehrt werden sollte, könnte man nicht leicht die Anzahl feststellen. --- (4) Der Ritterstand gab seinen Theaterreihen, die "Reihen der jungen Männer" hießen, den Namen "Reihen des Germanicus" und führte ein, daß die Ritterschwadronen am 15. Juli seinem (des Germanicus) Porträt folgen sollten.

Im Paragraphen 2 referiert Tacitus den Anfang des zweiten und letzten SC, den wir neuerdings in Tab. Siar. I 9-37 fast vollständig lesen können.<sup>14</sup> Das Referat dieses Paragraphen modifiziert zwar in der Rubrik *arcus* Einzelheiten der Originalbestimmungen über die *iani*, ist aber insgesamt durchaus korrekt und läßt keinen wesentlichen Punkt aus. Im Paragraphen 4 kommt Tacitus dann mit der Rubrik *equester ordo* auf weitere Ehrenbestimmungen zu sprechen, die in diesem Falle von den Rittern ausgehen. Es ist nun etwas hinderlich, daß die Bronzefragmente des SC einen solchen Abschnitt *equester ordo* nicht bewahrt haben, doch ist das Hindernis zu überwinden. Denn wenn man die Sachverhalte durchdenkt, wird man nicht nur darauf geführt, daß die Ehrendekrete des *equester ordo* tatsächlich dem letzten Senatsbeschluß inkorporiert gewesen sein müssen,<sup>15</sup> sondern auch darauf, wo innerhalb dieses SC die betreffende Partie gestanden hat: Sie ist dem Abschnitt *plebs urbana* vorausgegangen,<sup>16</sup> der in Tab. Siar. II b 2-10 bruchstückhaft erhalten ist und das Ende der eigentlichen Ehrendekrete darstellt; von Tab. Siar. II b 11 an folgen dann die Publikationsbestimmungen. Die vom *equester ordo* beschlossenen Ehrungen waren mithin ziemlich am Schluß des zweiten SC behandelt — ganz ähnlich, wie sie den Schluß des Taciteischen Referats darstellen. Der Annalenabschnitt 2,83,2-4 bietet vom zweiten Senatsbeschluß somit zwar lediglich eine Auswahl, aber im Rahmen dieser Auswahl geben die beiden Paragraphen 2 und 4 den Inhalt und den Aufbau des Senatsbeschlusses vom Dezemberende 19 n. Chr. bemerkenswert getreu wieder.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Dazu die in A. 1 angegebene Literatur. Hergestellt werden muß noch Tab. Siar. I 35ff. Ein Baustein dazu findet sich bei W. D. Lebek, ZPE 86, 1991, 73 A. 48. Einen weiteren Baustein liefert die Wiedergewinnung der Ortsangabe *epi Daphne* in der soeben abgedruckten Tacituspassage Ann. 2,83,2.

<sup>15</sup> Bis zu diesem Punkt ist bereits F. R. D. Goodyear in seinem Kommentar zu Tac. ann. 2,83,1 (1981) gelangt: "T. indicates that the *equester ordo* decided on the honour itself. It seems, however, to have been included in the decree with the other honours". Goodyear verweist dafür auf das Analogon des Drusus-Beschlusses CIL VI 31200 b/c II 13f.; das war ein richtiger Schritt, aber man muß weiter gehen.

<sup>16</sup> So erstmals W. D. Lebek, ZPE 72, 1988, 237. Die postulierte Reihenfolge *equester ordo* — *plebs urbana* findet sich im Drusus-Beschluß von CIL VI 31200: b/c II 5ff. — b/c II 15ff., der, wie Tacitus ann. 4,9,2 konstatiert, in vieler Hinsicht ein Abklatsch des keine vier Jahre zuvor verfaßten Germanicus-Beschlusses war. Die originalen Texte der betreffenden Parteien des Germanicus-Beschlusses und des Drusus-Beschlusses habe ich bereits seit längerer Zeit für meinen persönlichen Gebrauch weitgehend hergestellt; ich werde die Abschnitte demnächst in der ZPE veröffentlichen und erläutern.

<sup>17</sup> Ausgelassen ist in meiner Textreproduktion von Ann. 2,83 der oben bereits kurz wiedergegebene Paragraph 3, der, wie schon gesagt, nicht aus dem SC, sondern aus der dem Beschluß vorausgehenden Senatsdebatte stammt. Genauere Betrachtung könnte zeigen, daß diese Notiz innerhalb von Ann. 2,83 ebenfalls exakt am richtigen Platz steht, aber die betreffenden Ausführungen müssen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Auf gewisse Probleme sowohl der Geschichte tiberischer Zeit als auch der Quellenverwertung des Tacitus wird dann manches neue Licht fallen.

Nun geht dem besprochenen Referat mit Ann. 2,83,1 noch ein weiterer berichtender Abschnitt voraus. Er enthält, beginnend mit der Aufnahme von Germanicus' Namen ins Salierlied, wiederum Ehrungen, die in den Bronzefragmenten des zweiten SC keinerlei Pendant haben. Für sich genommen würde diese Tatsache angesichts der Lückenhaftigkeit der inschriftlichen Zeugnisse natürlich nichts bedeuten. Aber es kommt ein weiterer Umstand hinzu, der im vorliegenden Falle davon abrät, sich bei dem Argument "Lückenhaftigkeit der inschriftlichen Überlieferung" zu beruhigen. Die Ehrenbestimmungen des Paragraphen 1 erscheinen nämlich bei Tacitus an einer Stelle, die ganz und gar nicht zum letzten Senatsbeschuß paßt — sie erscheinen **vor** der Erwähnung der Ehrenbögen, die ihrerseits im Original des letzten Senatsbeschlusses bekanntlich gerade den imposanten Auftakt für die übrigen Ehrungen bilden. Das ist eine ganz andere Situation als bei dem *equester ordo*, von dessen Erwähnung die Fragmente des zweiten SC zwar ebenfalls keine eindeutigen Spuren aufweisen, der aber, wie ausgeführt, für dieses SC mit Sicherheit zu erschließen ist, und zwar für die Schlußpartie, eine Positionierung, die Tacitus in seinem Referat vorzüglich bewahrt hat. Sollte etwa der Historiker entgegen dem aus Ann. 2,83,2-4 gewonnenen Eindruck den Aufbau des zweiten Senatsbeschlusses doch falsch wiedergegeben haben? Denn das hätte er ja getan, wenn er in Ann. 2,83,1 Bestimmungen aus dem zweiten SC referiert hätte. Aber was sollte mit dieser Verfälschung bezweckt sein?

Das Problem löst sich auf, wenn man Tacitus so genau liest, wie er es beansprucht. In Ann. 2,83,2 sagt Tacitus: *arcus additi* eqs. Hinzugefügt also wurden Ehrenbögen, Grabmal und Katafalk (?) als neue Ehrungen zu jenen offenkundig bereits vorhandenen Ehrungen, die zuvor in Ann. 2,83,1 dargestellt worden waren. Wenn jedoch die Bestimmungen Tac. Ann. 2,83,1 schon **vor** den Bestimmungen über die Ehrenbögen, das Grabmal und den Katafalk (?) existierten, so war dies nur in einem Senatsbeschuß möglich, der **vor** dem SC vom Dezemberende 19 abgefaßt war — im Senatsbeschuß vom 16. Dezember. Mithin referiert Tacitus in Ann. 2,83,1 aus dem *s(enatus) c(onsultum), quod factum est a(nte) d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias)*.<sup>18</sup>

Lassen wir den Inhalt des früheren SC kurz Revue passieren. Da geht es um das Lied der Salierpriester, die die Träger des Marskults sind, weiter um Rechte der Augustalpriester, dann geht es um die Prozessionen vor denjenigen stadtrömischen Circusspielen, die auf diese oder jene Weise mit der *domus Augusta* verbunden waren<sup>19</sup>; schließlich geht es um die Priesterämter Flamonium

---

<sup>18</sup> Eine Alternativmöglichkeit, dem *additi* des Tacitus — bei anderer Interpunktion! — Sinn abzugewinnen, bestünde darin, die drei Ehrenbögen als Zusatz zu den bereits vorhandenen Germanicus-Bögen zu deuten und Ann. 2,83,2 etwa so wiederzugeben: "Und weitere Ehrenbögen in Rom und am Rheinufer und auf dem syrischen Amanusgebirge" usw. In diesem Sinne wird beispielsweise in den Ausgaben von "Les belles lettres" übersetzt: "D'autres arcs de triomphe" etc. (H. Goelzer); "De nouveaux arcs de triomphe" etc. (P. Wuilleumier). "Hinzugefügt" wären die genannten drei Bögen dann dem vor kurzem am Tempel des Mars Ultor errichteten Germanicus-Bogen (Tac. ann. 2,64,1), und allenfalls noch dem Ehrenbogen, der nach Germanicus' germanischen Erfolgen erbaut worden war (Tac. ann. 2,41,1). Aber nahe liegt die Alternativmöglichkeit nicht. Denn der Zusammenhang, in den die Ehrenbögen von Ann. 2,83,2 zunächst einmal gehören, sind eben die mit Ann. 2,83,1 beginnenden Ehrungen. Dementsprechend dürfen die *arcus* nicht aus dem Zusammenhang mit diesen *honores* herausgelöst werden, vielmehr ist die "Hinzufügung" von Ehrenbögen, Grabmal und Katafalk (?) als "Hinzufügung" zu den unmittelbar zuvor geschilderten Ehrungen aufzufassen. Einen wie präzisen Sinn das *additi* bei dieser dem Kontext angemessenen Auslegung erhält, war natürlich nicht zu ahnen, bevor aus der Tabula Siarensis die Existenz zweier Senatsbeschlüsse bekannt wurde.

<sup>19</sup> Vgl. W. D. Lebek, Die circensischen Ehrungen für Germanicus und das Referat des Tacitus im Lichte von Tab. Siar. frg. II col.c 2-11, ZPE 73, 1988, 249-280; hierin S. 259-261.

und Augurat. All das gehört ersichtlich in den Bereich des stadtrömischen Sakralrechts.<sup>20</sup> Der Senatsbeschluß vom 16. Dezember hatte offenbar einen durchaus eigenen Charakter, indem er für Germanicus Ehren festsetzte, die der religiösen Sphäre der "Polis" Rom zugeordnet waren.<sup>21</sup> In einem solchen SC, das das Sakralrecht der Gemeinde betraf, wären ehrende Dekrete einzelner Gruppen wie des *equester ordo*, der *plebs urbana* oder gar römischer Bürger außerhalb Roms fehl am Platze gewesen — und in der Tat ist nicht zu sehen, welche für den Senat interessanten Germanicus-Ehrungen beispielsweise die Ritterschaft und die stadtrömische Plebs außer denjenigen Ehrungen hätte beschließen können, die in das zweite SC aufgenommen wurden (Tac. ann. 2,83,4; Tab. Siar. II b 2-10). Wahrscheinlich hatte man eben, wie ich bereits im Teil 2 ausgeführt habe, mit dem zweiten auf Bronze fixierten Senatsbeschluß nicht zuletzt deshalb bis zum Dezemberende 19 n. Chr. gewartet, damit die Loyalitätsbekundungen "sämtlicher Bürger" und "aller Stände" in das Senatsdokument inkorporiert werden konnten. Ganz entsprechend dem im Teil 2 formulierten Postulat war also der Senatsbeschluß vom 16. Dezember kein Sammelbecken derartiger allgemeiner Loyalitätsbekundungen, sondern er wird sich, abgesehen von der möglichen Erwähnung des einen oder anderen Priestergutachtens, auf die Wiedergabe der autoritativen Senatsmeinung beschränkt haben. Dies war der Grund, weshalb das frühere SC für weltweite Verbreitung weniger geeignet war; demgegenüber spielte die bloße Tatsache, daß die sakralrechtlichen Regelungen anscheinend auf die "Polis" Rom abzielten, für die Einschränkung der Publikation wohl eine geringere Rolle. Denn zusammen mit dem Senatsbeschluß vom Dezemberende wurde ja auch die Rogatio Valeria Aurelia des Jahres 20 n.Chr. im ganzen römischen Reich bekannt gemacht, deren Gesetzesinhalt, wie es scheint, in ähnlicher Weise fast ausschließlich die Hauptstadt betraf. Aber das Gesetz war der Theorie nach eben vom *populus* beschlossen. Man ersieht aus den unterschiedlichen Veröffentlichungsmodalitäten, daß Senat und Kaiser bei aller Aufwendigkeit der Germanicus-Ehrungen nicht einfach mechanisch vorgingen, sondern die Funktion bedachten, die einer bestimmten Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen zukommen würde.

Zum sakralrechtlichen Gehalt des Senatsbeschlusses vom 16. Dezember paßt ausgezeichnet, daß er der frühere ist. Varro lehrt bei Gellius 14,7,9: *de rebus --- diuinis prius quam humanis ad senatum referendum esse*. Dem Vorrang des Sakralrechts gegenüber dem bürgerlichen Recht — der natürlich generell mit antikem Empfinden harmoniert — entspricht es auch, daß Cicero in *De legibus* seine Gesetzgebung im zweiten Buch mit den *leges de religione* (Leg. 2,7,15) beginnt, um erst im dritten Buch zur bürgerlichen Gesetzgebung überzugehen. Und es versteht sich fast von selbst, daß Valerius Maximus in spättiberischer Zeit das erste seiner neun Bücher *Facta et dicta memorabilia* unter das Thema *cultus deorum* (Val. Max. 1 pr.) stellt.

Leider sind die Aussichten, von dem sakralrechtlich geprägten *s(enatus) c(onsultum)*, *quod factum est a(n)te d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias)* Fragmente zu finden, gering. Da sich nur in

---

<sup>20</sup> Zweifel könnten vielleicht hinsichtlich der Prozession der *ludi circenses* aufkommen, aber sie lassen sich wohl durch einen Hinweis auf Cic. leg. 2,9,22 zerstreuen, wo auch die *loedi publici* der Sakralgesetzgebung zugeordnet sind. Über den religiösen Charakter gerade der *pompa* vgl. K. Latte, Römische Religionsgeschichte, München 1967, 248-250. Daß *sacerdotes*, *pontifices*, *flamines*, *augures* ebenfalls in Ciceros Sakralgesetzen erscheinen, versteht sich.

<sup>21</sup> Ausgespart waren die Trauerzeremonien, die dem späteren Senatsbeschluß vorbehalten blieben.

der augusteischen Palatiumsbibliothek ein Bronzeexemplar des früheren Senatsbeschlusses befunden hatte (Tab. Siar. II b 20f.), könnte allein der Boden der Stadt Rom etwas von diesem Text hergeben. Ein wenig entschädigt uns aber die Rogatio Valeria Aurelia. Dieses Gesetz, von dem die Tabula Siarensis II c und die Tabula Hebana zusammen einen umfangreichen Abschnitt bewahrt haben, enthält ja in dreien seiner Paragraphen Pendants zu den drei ersten von Tacitus angeführten Sakralehrungen.<sup>22</sup> Die Rogatio Valeria Aurelia schöpft also nicht nur, wie schon seit längerer Zeit deutlich ist, aus dem letzten Germanicus-SC, sondern, wie wir nunmehr sagen müssen, ebenfalls aus dem vom 16. Dezember.<sup>23</sup> Lassen wir indessen das Gesetz über die Ehren des Germanicus, das noch einige Verständnissarbeit verlangt, auf sich beruhen und wenden wir uns erneut Tacitus zu.

Wenn vor wenigen Jahren festgestellt wurde, daß Tacitus "unmittelbar auf das Senatus consultum vom Dezemberende 19 n. Chr." rekurriert,<sup>24</sup> so hat sich diese These bei genauerer Überprüfung von Ann. 2,83,2-4 erneut bewährt. Hinzuzufügen ist jetzt freilich, daß Tacitus für Ann. 2,83,1 den sakralrechtlichen Ehrenbeschluß herangezogen hat, den der Senat am 16. Dezember verabschiedet hatte.

Wie ist der Autor der Annalen an die zwei Dokumente gelangt? Beide Senatsbeschlüsse waren in der Palatiumsbibliothek, dem Tagungsraum des tiberischen Senats, entsprechend dem Gebot Tab. Siar. II b 20f. nebeneinander eingraviert. In diesem Senatsgebäude müssen daher ursprünglich die stadtrömischen Bronzefragmente CIL VI 31199, die auf jeden Fall Teile des letzten SC bieten, angebracht gewesen sein. Noch am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts können wir also mit unseren eigenen Augen Teile jenes *aes* betrachten, das Tiberius und sein Senat bald nach Germanicus' Tod gesehen haben!<sup>25</sup> Bei dieser Sachlage wird erst recht Tacitus gerade ein Jahrhundert nach den Senatsconsulten des Jahres 19 die Möglichkeit gehabt haben, seine Aufmerksamkeit denselben Bronzeplatten mit ihren Texten zuzuwenden. Freilich bedeutet das nicht unbedingt, daß der römische Geschichtsschreiber seine *librarii* Abschriften von just diesen Tafeln hätte anfertigen lassen. Das habe ich zwar früher für gut denkbar gehalten,<sup>26</sup> aber auf Grund

<sup>22</sup> Vgl. W. D. Lebek, ZPE 73, 1988, 249-280; W.D. Lebek, Kritik und Exegese zu Tab. Heb. cap. 5 (Z. 50-54) und Tac. ann. 2,83,1, ZPE 73, 1988, 275-280.

<sup>23</sup> In den Aufsätzen, die in A. 1 und A. 22 genannt sind, hatte ich noch nicht zwischen dem SC vom 16. Dezember und dem vom Dezemberende unterschieden. Mit der jetzt gewonnenen Differenzierung kann aber, wie gesagt, der Text der Rogatio Valeria Aurelia besser beurteilt werden. Die drei Gesetzesregelungen Tab. Siar. II c 2-12, Tab. Heb. Z. 4f. und Tab. Heb. 50-54, mit denen ich mich in den betreffenden Artikeln teilweise sehr ausführlich befaßt habe, sind in ihrer Substanz auf den Senatsbeschluß vom 16. Dezember 19 zurückzuführen. Dagegen stammen sicher Tab. Heb. 1-4 (von mir bisher noch nicht erörtert), vermutlich Tab. Heb. 57-59 (W. D. Lebek, Antike und Abendland 36, 1990, 97) und sicher Tab. Heb. 59-62 (W.D. Lebek, ZPE 73, 1988, 268-271) aus dem Senatsbeschluß vom Dezemberende 19. Allmählich lichtet sich das Dunkel.

<sup>24</sup> W. D. Lebek, ZPE 73, 1988, 266.

<sup>25</sup> Soweit sie noch aufzufinden sind. Eine Fotografie von CIL VI 31199 c bei M. Buonocore, Le iscrizioni latine e greche (Musei della Biblioteca Apostolica Vaticana, Inventari e Studi 2), Città del Vaticano 1987, S.30 Tavola X fig.11. Für das "frammento di tavola bronzea" gibt Buonocore S. 32 eine Dicke von 0,3 cm an. Um einen Rest des *cippus --- aeneus* vor dem Augustusmausoleum, in den nach Tab. Siar. II a 5 - 7 (Text: W. D. Lebek, Antike und Abendland 36,1990,97) der Senatsbeschluß vom Dezemberende ebenfalls einzugravieren war, kann es sich demnach schwerlich handeln. Dann bleibt nur die Palatiumsbibliothek übrig.

<sup>26</sup> W. D. Lebek, ZPE 73, 1988, 267.

eigener neuerer Erkenntnisse scheint mir eine Alternative stärkere Beachtung zu verdienen. Wie ich erst kürzlich ausgeführt habe, hat nämlich Tacitus nach aller Wahrscheinlichkeit für Ann. 2,43,1 gleichfalls den Senatsbeschluß eingesehen, in welchem Germanicus 19 n. Chr. das proconsularische Imperium über die überseeischen Provinzen verliehen worden war.<sup>27</sup> Auch das rigorose SC, das durch den Fall der sittenlosen Vistilia veranlaßt worden war, ist vom Historiker vor der Niederschrift von Ann. 2,85 genau studiert worden, wie ich nachgewiesen zu haben glaube.<sup>28</sup> Offenbar hat Tacitus sich jedenfalls für das Jahr 19 ein ganzes Konvolut von Senatsbeschlüssen aus dem Senatsarchiv abschreiben lassen — wie sich ja auch Plinius, um sich die Speichelleckerei claudischer Zeit vergegenwärtigen zu können, den Ehrenbeschluß für Pallas beschafft hat (Plin. epist. 8,6). Einen Teil dieses Konvoluts werden dann die zwei Ehrenbeschlüsse für Germanicus gebildet haben, derjenige vom 16. Dezember und der aus den letzten Dezembertagen.

Für Tacitus' Bemühen um dokumentarische Fundierung hat in neuerer Zeit bekanntlich Syme immer wieder auf die *acta senatus* hingewiesen.<sup>29</sup> Mit der Neigung, daraus eine Art "Einquellenhypothese" zu machen, ist Syme freilich etwas über das Ziel hinausgeschossen.<sup>30</sup> Komplizierter sind die Dinge schon. Unter anderem wird man nach meinen Ausführungen kaum umhin können, Nutzung auch der offiziellen Ergebnisdokumente der Senatsverhandlungen anzunehmen, eben der Senatsbeschlüsse, die ja etwas anderes sind als die nicht öffentlichen Verhandlungsprotokolle der *acta senatus*.<sup>31</sup> Aber von der These, Tacitus habe seine Kenntnisse lediglich aus älteren Geschichtswerken geschöpft, gilt es endgültig Abschied zu nehmen. Immer deutlicher zeichnet sich ab, daß der große römische Historiker nicht nur in seinem Streben nach

---

<sup>27</sup> W. D. Lebek, ZPE 87, 1991, 109f.

<sup>28</sup> W. D. Lebek, "Tacitus und das Jahr 19 n. Chr.: Neue Einsichten durch neue Funde", in: Dialog Schule — Wissenschaft. Klassische Sprachen und Literaturen Bd. XVII ("Die Antike im Brennpunkt"). Hrsg. P. Neukam, München (Bayerischer Schulbuch-Verlag) 1991, 110-137; hierin S. 124-137.

<sup>29</sup> Zuletzt in "Tacitus: Some Sources of His Information": JRS 72, 1982, 68-82 = Roman Papers IV 199-222. Es sei noch vermerkt, daß wir einen fragmentarischen Auszug von *acta senatus* aus den Jahren 180-191 besitzen. Vgl. R.J.A. Talbert, Commodus as a Diplomat in an Extract from the Acta Senatus, ZPE 71, 1988, 137-147. Die *acta senatus* und andere *acta* sind als Quelle römischer Geschichtsschreibung wohl erstmals von Iustus Lipsius (1547-1606) in seiner langen Kommentarnotiz ("curis secundis") zu *Iunius Rusticus* etc. Tac. ann. 5,4,1 namhaft gemacht worden, auf S.228-232 des Kommentar der Lipsius-Ausgabe, die ich unten im Teil 5 benutze. Hier spricht Lipsius abschließend von "illa Acta, quorum testimonio totiens noster aliique in memoria rerum vsi: quaeque habita semper historiae materia & seges." Späteres bei Vielberg (unten A. 32).

<sup>30</sup> Das hat etwa schon R. Martin, Tacitus, London 1989 (Paperbackausgabe des Buches von 1981), 206f. mit Recht kritisch angemerkt.

<sup>31</sup> Knappe Gegenüberstellung bei Mommsen, Staatsrecht III<sup>3</sup> 1019f.; vgl. schon Lipsius, oben A. 29. Die *acta senatus* gaben die Hintergrundinformationen, beispielsweise welcher Senator welche *sententia* geäußert hatte (so Tac. ann. 15,74,3), worüber aus den offiziellen Dokumenten ja nichts zu ersehen war. Für Tacitus, dem es auf die Hintergründe ankam, waren daher insgesamt die Senatsbeschlüsse zweifellos weniger interessant als die Verhandlungsprotokolle. Wann immer Namen von senatorischen Antragstellern oder ähnliche Interna genannt werden, liegt der Verdacht sehr nahe, daß mittelbar oder unmittelbar die *acta senatus* die Information geliefert haben. Aus all dem ist aber, wie gesagt, nicht abzuleiten, daß Tacitus nicht auch andere Quellen benutzt hätte, unter ihnen auch Senatsbeschlüsse.

künstlerischer Gestaltung, sondern auch in seinem Bemühen um dokumentarische Fundierung ernst zu nehmen ist.<sup>32</sup>

#### 4. *epi Daphne* in Tac. ann. 2,83,2 und die Geschichte von ἐπὶ Δάφνη

Im oben ausgeschriebenen Text von Tac. ann. 2,83,2 habe ich die Angabe *Epidaphnae*, die nach allgemeiner Ansicht den Sterbeort von Germanicus bezeichnet, durch den Ausdruck *epi Daphne* ersetzt. Was es damit auf sich hat, ist nicht mit einigen knappen Bemerkungen angemessen darzustellen. Aber es lohnt sich, dem Problem nachzugehen.

Acht Kilometer südlich vom syrischen Antiochia, dem modernen Antakya der türkischen Provinz Hatay, entfernt befand sich vorzeiten ein Kultort, der insbesondere Apollon heilig war. Im 2. Jahrhundert n. Chr. berichtet Arrian, Bithynika (?) frg. 40 Roos / Wirth (bei Eustathios) von der dortigen Ortschaft, die zu diesem Zeitpunkt schon seit langem Daphne — also "Lorbeer" — hieß: ἐν Δάφνη τῇ πρὸς Ἀντιοχείᾳ ἄλλοςος τι ἱερὸν Ἀπόλλωνος, καὶ αὐτὴ ἐκείνη ἡ δάφνη δείκνυται, ἣν τινες γῆθεν ἀνασχεῖν λέγουσιν ἐπὶ τῇ Δάφνη τοῦ Λάδωνος, ἣ φεύγουσα τὸν ἐραστὴν Ἀπόλλωνα ἠῤῥατο τὸν ὑπὸ γῆν ἀφανισμόν καὶ ἔτυχε τῶν εὐχῶν. "In dem bei Antiochia gelegenen Daphne ("Lorbeer") befindet sich ein dem Apollon heiliger Wald, und dort wird eben jener Lorbeer gezeigt, der, wie manche erzählen, aus der Erde wegen Daphne ("Lorbeer"), der Tochter des (Flußgottes) Ladon, entsprungen ist, die auf der Flucht vor ihrem Liebhaber Apollon darum betete, unter der Erde verborgen zu werden, und Erfüllung ihrer Gebete fand." Pausanias 8,20,2 schwebt offenbar dieselbe Sagenvariante vor, doch begnügt er sich mit einer andeutenden Praeteritio. Detaillierter lassen dann wieder Philostratos, Vita Apollonii 1,16 und Libanios, Oratio 11,94 die syrische Tradition zu Wort kommen, wonach sich die Daphne-Metamorphose in Daphne bei Antiochia vollzogen hatte. Optisch illustriert wird diese syrische Tradition durch eine ins 2. Jahrhundert n. Chr. datierte Karneolgemme. Der Stein zeigt die Tyche von Antiochia, die zwischen Apollon (rechts) und Daphne (links) thront; Daphne ist im Begriff, sich in den Lorbeerbaum zu verwandeln.<sup>33</sup> Philostratos bezeugt in der schon genannten Passage

<sup>32</sup> "Es fehlt bei ihm kein Kunstmittel, keine Konvention, die zum Wesen dieser hohen literarischen Kunst gehörten, und alle Spuren der Arbeit in Archiven und Bibliotheken, der er sich zur Ermittlung der Fakten offenbar mit großer Gewissenhaftigkeit unterzogen hatte, sind aus der literarisch vollkommen durchgestalteten Darstellung getilgt." So die ausgewogene Charakteristik von A. Dihle, Die griechische und lateinische Literatur der Kaiserzeit. Von Augustus bis Justinian, München 1989, 231f. Zu dem Ergebnis, daß Tacitus reichlich Primärquellen benutzt habe, ist kürzlich wieder auch M. Vielberg gekommen: Über die Art der Quellenbenutzung des Tacitus, in: Memoria rerum veterum, Festschrift für C. J. Classen, Stuttgart 1990, 169-181; hier ein instruktiver Überblick über die Forschungsmeinungen. Energisch und gedankenreich hat vor allem letztthin G. A. Lehmann im Rahmen seines grundlegenden Aufsatzes "Das Ende der römischen Herrschaft über das "westelbische" Germanien: von der Varus-Katastrophe zur Abberufung des Germanicus Caesar 16/7 n. Chr.", ZPE 86, 1991, 79-96 auf S.94f. ausgeführt, daß der Eindruck einer dokumentarischen Informationbasis des Tacitus sich zusehens verstärkt und daß sich daraus die Notwendigkeit ergibt, "das Problem der so oft behaupteten primären Abhängigkeit von der tendenziösen, posttiberianischen Historiographie auf einer wesentlich breiteren Grundlage neu zu durchdenken".

<sup>33</sup> L(exicon) I(conographicum) M(ythologiae) C(lassicae) I 1 (1981), S.849 s. v. Antiocheia Nr. 123, wo freilich die unglückliche Erklärung "Daphné, sortant --- d'un olivier" zu lesen ist; richtig über dieselbe Gemme aber LIMC III 1 (1986), S.347 s. v. Daphne Nr.36. Ein römischer Zeit angehöriges Mosaik aus Daphne, das die Verfolgung Daphnes zeigt, erwähnt G. Downey, A History of Antioch in Syria from Seleucus to the Arab Conquest, Princeton 1961, 83 A. 134; hier ein weiterer Literaturhinweis.

ausdrücklich auch eine Verehrung des betreffenden Lorbeerbaums in Daphne. Pausanias seinerseits erwähnt 8,23,5 zusätzlich eine in den Zusammenhang gehörige syrische Ortsüberlieferung, derzufolge der Lorbeer von Daphne als der drittälteste Baum der Welt gelten müsse. Wenn man heutzutage, am Ende des 20. Jahrhunderts, das antike Daphne aufsucht, fährt man nach "Harbiye", was "Militärschule" heißt. Lorbeer aber wächst an der Stelle noch immer.

Die vorgelegten Indizien verweisen auf einen ohnehin von vornherein anzunehmenden Zusammenhang zwischen dem Namen der Ortschaft "Daphne" und dem Lorbeer, dem heiligen Baum Apollons. Die örtlichen Gegebenheiten Daphnes ließen jedoch zumindest in der hohen Kaiserzeit diesen Zusammenhang kaum noch ins Auge fallen. Denn der damals gezeigte Lorbeer war offenbar nur ein einzelner Baum. Für den heiligen Wald aber, der etwa Strabon 16,2,6 zufolge eine Tempelanlage umgab und der — wieder nach Strabon — den stattlichen Umfang von 80 Stadien, also rund 16 km besaß, ist anscheinend nirgends Lorbeerbestand bezeugt; das auffällige Charakteristikum dieses ἄλσος waren jedenfalls in späterer Zeit die Zypressen, die natürlich ebenfalls zu Apollon, jedoch auch zu anderen Göttern paßten. So spielen bei Philostratos, Vita Apollonii 1,16 die gigantischen Zypressen, die das Apollonheiligtum Daphnes umstanden, eine besondere Rolle, und noch dreihundert Jahre später enthält der Codex Iustinianus 11,78 (77) eine Rubrik "*De cupressis ex luco Daphnensi uel Perseis per Aegyptum non excidendis*".<sup>34</sup> Indessen sind für ein Verständnis des Namens "Daphne" und seiner Verwendungsweise die Zypressen offenbar belanglos. "Daphne" ist nur vom Lorbeer her zu erklären. Um zu erfahren, in welcher Weise der Lorbeer Daphne ursprünglich prägte, gilt es nun in eine Epoche hinabzusteigen, die weit vor dem Anfang des 1. Jahrhunderts n. Chr. liegt, den wir mit den bisher angeführten Zeugnissen erreicht haben.

Ein heiliger Lorbeer, Zentrum eines alten Baumkultes<sup>35</sup>, dürfte an dem uns interessierenden Platz bereits verehrt worden sein, als Seleukos I. Nikator 300 v. Chr. zusammen mit der Begründung des syrischen Antiochia den Bau jener Tempelanlage begann (Indizien: Justin. 15,4,8; Malalas Chron. 8,204), in welcher neben anderen Göttern vor allem Ἀπόλλων ὁ ἐπὶ Δάφνη (Inscriptions grecques et latines de la Syrie 1184 [= OGIS 245] A 6), "der Apollon bei Dem Lorbeer", seinen Kult haben sollte. Die Heiligtümer selbst, die seit 189 v. Chr. inschriftlich faßbar sind, lagen ἐπὶ τῆς Δάφνης / ἐπὶ Δάφναι (Inscriptions grecques et latines de la Syrie 992 [= OGIS 244], 21f; OGIS 248,55-58), mithin "bei Dem Lorbeer". "Bei Dem Lorbeer" Apollons befand sich auch ein Asyl; dorthin hatte sich, wie in II Macc. 4,33 berichtet wird, unter Antiochos IV. Epiphanes der jüdische Hohepriester Onias in einer kritischen Lage zurückgezogen: ἀποκεχωρηκῶς εἰς ἄσυλον τόπον ἐπὶ Δάφνης τῆς πρὸς Αντιόχειαν κειμένης. Sein Hauptansehen aber verdankte der Platz den Festspielen, die die Seleukiden "bei Dem Lorbeer" — ἐπὶ Δάφναι / ἐπὶ Δάφνης / ἐπὶ Δάφνη, (OGIS 248,50-53; vgl. Liv. 33,49,5f.[unten ausgeschrieben]; Poseidonios FGrHist A Nr. 87 Frg. 21a = Athenaios 12 p. 540 a) — abzuhalten pflegten; einen Höhepunkt hatten diese Begehungen mit der prunkvollen Veranstaltung erreicht,

<sup>34</sup> Weitere Texte zu den Zypressen von Daphne bei G. Downey, A History of Antioch (A. 33) S. 22 A. 37.

<sup>35</sup> Von einem "syrischen Kultort der Baumgöttin" spricht, unter Hinweis auf (von mir nicht eingesehene) Literatur A. Hermann, RAC 3 (1957), 589 s.v. Daphne.

die der soeben erwähnte König Antiochos IV. Epiphanes anscheinend 167 v. Chr. nach seinem Sieg über Ägypten als Konkurrenzunternehmen zu den Siegesfeierlichkeiten des Aemilius Paullus inszeniert hatte (Polybios 30,25,1 [= 31,3,1] = Athenaios 5 p. 194 c ).<sup>36</sup> Auch an einer umfänglicheren literarischen Traktierung des Gegenstandes fehlte es nicht: Es gab eine wenigstens zwei Bücher umfassende Monographie *Περὶ τῶν ἐπὶ Δάφνῃ πανηγύρεων*, "Über die Festspiele bei Dem Lorbeer", die der Feder eines gewissen Protagorides aus Kyzikos entstammte. Das wenige, was wir davon wissen, verdanken wir den "Deipnosophisten" des Athenaios (4,176a; 4,183f.).<sup>37</sup> Gewiß könnte man die zitierten Ortsangaben "bei Dem Lorbeer" etwas freier auch mit der Wendung "in Daphne" wiedergeben, aber der ursprüngliche Sinn, der überhaupt erst den Zugang zum Gebrauch des Wortes "Daphne" eröffnet, würde damit von vornherein verschlossen.

Nach dem seleukidischen Sakral- und Festort wurde gelegentlich die nahegelegene Großstadt Antiochia, um sie von gleichnamigen Städten zu unterscheiden *Ἀντιόχεια ἢ ἐπὶ Δάφνῃ* oder ähnlich genannt.<sup>38</sup> Zu belegen ist der betreffende Zusatz zu "Antiochia" erst unter Augustus und Tiberius (OGIS 456,14f.; Nikolaos von Damaskos FGrHist 90F 100 = Strabon 15,1,73; Strabon 16,2,4), als die Pracht der seleukidischen Spiele längst vergangen war und nur noch lokale Festveranstaltungen stattfanden (Strabon 16,2,6). Offenbar kann dies nicht die Zeit gewesen sein, in der Antiochia zu "Antiochia bei Dem Lorbeer" wurde; vielmehr ist eine früher aufgekommene Bezeichnung zufällig erst in der Epoche des Augustus nachzuweisen. Daß in der Wendung spätestens bei Strabon der Übergang von der gewissermaßen botanischen Bezeichnung "Der Lorbeer" zum Ortsnamen "Daphne" vollzogen ist, kann im Augenblick außer Betracht gelassen werden. Beim Älteren Plinius finden wir die entsprechende Angabe in einem lateinischen Text, nat. 5,79: *Antiochia libera, "epi Daphnes" cognominata*. Hier ist das griechische *ἐπὶ Δάφνης* einfach mit lateinischen Buchstaben wiedergegeben; von der Möglichkeit partieller Übersetzung des Ausdrucks ins Lateinische wird sogleich zu handeln sein. Man ersieht im übrigen etwa aus der Septuaginta, aus Arrian und aus der dann im übernächsten Absatz näher zu betrachtenden Flavius-Iosephus-Stelle Ant. Iud. 14,451, daß umgekehrt auch der heilige Lorbeer und ebenso der Ort Daphne mit Hilfe Antiochias genauer lokalisiert werden konnten. Die Terminologie war mithin nicht ganz einheitlich.

<sup>36</sup> Was den normalerweise bei *Δάφνῃ* fehlenden Artikel angeht, sei an Kühner / Gerth, Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache II 1, 602-604 erinnert. Der Artikel kann fehlen "bei denjenigen Gattungsnamen, welche zugleich als Eigennamen oder an der Stelle derselben gebraucht werden" (602). Derartiges wurde bekanntlich weder im antiken Griechisch noch im antiken Latein durch einen großen Anfangsbuchstaben verdeutlicht, aber die moderne Sitte ist praktisch.

<sup>37</sup> Ob die von Athenaios 4, 150c erwähnte Schrift des Protagorides *Περὶ Δαφνικῶν ἀγώνων* mit dem oben genannten Werk identisch ist, stehe dahin.

<sup>38</sup> In dieser Junktur kann *ἐπὶ* nichts anderes als "bei" heißen, und es liegt auf der Hand, daß eine semantische Differenzierung zwischen dem *ἐπὶ* der letzteren Wendung und dem nicht mit *Ἀντιόχεια* verbundenen *ἐπὶ Δάφνης* / *ἐπὶ Δάφνῃ* unangebracht ist. Das ist einer der Gründe, weshalb *ἐπὶ* in dem letzteren Ausdruck nicht "in" heißen kann, aber es ist, wie angedeutet, nicht der einzige. Wichtig ist beispielsweise, daß Livius, wie weiter unten zu erwähnen sein wird, das *ἐπὶ* in *ἐπὶ Δάφνης* / *ἐπὶ Δάφνῃ* mit *ad* wiedergibt. Der Vollständigkeit halber sei noch der *Epidaphneae* --- *rupes* gedacht, von denen Augustins Zeitgenossen Licentius gehabt carn. ad Aug. (ap. Augustin. epist. 26,6), 66 spricht. Die Stelle ist unklar, aber für das behandelte Sprachproblem wohl auch belanglos. Irgendeine Reminiszenz ist von Licentius zur Bildung eines Adjektivs, das einen gelehrten Anstrich haben soll, verwertet worden.

In die Sprache der Römer ließ sich der griechische Ausdruck ἐπὶ Δάφνη / ἐπὶ Δάφνης nicht angemessen übertragen, weil der in ihm gemeinte Lorbeer nicht ein schlichtes Appellativum, sondern eben der Eigenname "des" berühmten heiligen Lorbeers bei Antiochia war; die Übersetzung *ad (apud) laurum* hätte nur in die Irre geführt. So begegnet denn bei Livius die auf die Präposition beschränkte Teillatinisierung *ad Daphnen*, 33,49,5f.: (*Hannibal Tyri*) *paucos moratus dies Antiochiam nauigat. (6) ibi profectum iam regem (Antiochus den Großen) in Asiam cum audisset filiumque eius sollemne ludorum ad Daphnen celebrantem conuenisset, comiter ab eo exceptus nullam moram nauigandi fecit.* Eine Parallele zu Livius' Nutzung des *ad* in *ad Daphnen* findet sich in der vielleicht augusteischer Zeit zuzuweisenden Inschrift CIL IX 41 = ILS 2819 (Brundisium) der Kapitängattin *Iulia Cleopatra, quae et Lezbia*, für deren Herkunft *Antiochensis Syriae ad Daphnem* angegeben wird; dazu wiederum ist *Inscriptions grecques et latines de la Syrie* 1072 Ἀντιοχείων τῶν ἐπὶ Δάφνηι zu vergleichen.<sup>39</sup>

Bei Livius wie in der Inschrift der *Iulia Cleopatra* war *ad Daphnen / ad Daphnem* unverkennbar ein Versuch, die Ortsangabe "bei Dem Lorbeer", soweit es ging, lateinisch wiederzugeben. Anders ist der um 400 n. Chr. anzusiedelnde äußerlich ähnliche Sprachgebrauch der *Historia Augusta* zu beurteilen, in der mehrfach die Formulierung *apud Daphnen (Dafnem* o.ä.) vorkommt (4,8,12; 5,7,3; 6,6,1; 18,54,7; 26,25,1). Denn in diesen Passagen dürfte es sich primär um die volkssprachliche, aber auch spätlateinische Verwendung von *apud* als Äquivalent von "in (einer Ortschaft)" handeln, die den Lokativ von Städtenamen ersetzen kann.<sup>40</sup> Ob zusätzlich eine gelehrte Erinnerung an die Lokalisierung "bei Dem Lorbeer" hineinspielen könnte, sei dahingestellt. Die sogleich noch zu schildernde zeitgenössische griechische Sprachpraxis, die längst von ἐπὶ Δάφνη / ἐπὶ Δάφνης abgegangen war und nur noch ἐν Δάφνη kannte, ist der Hypothese nicht günstig. Gewiß ist sie für Ammianus Marcellinus 19,12,19 abzulehnen: *tunc apud Daphnen, amoenum illud et ambitiosum Antiochiae suburbanum, uisu relatuque horrendum natum est monstrum, infans ore gemino eqs.* Das *Daphne* des ausgeschriebenen Satzes ist eindeutig nichts als der Name der Vorstadt, "in" der — wie man gewiß zu interpretieren hat — die Unheil bedeutende Mißgeburt das Licht der Welt erblickt hatte. Wie an anderen Stellen seines Werkes so gebraucht der Historiker auch hier die *apud*-Konstruktion anstelle des Lokativs. Die altehrwürdige Wendung "bei Dem Lorbeer" hat dem Antiochener Ammian im 4. Jahrhundert somit nichts mehr bedeutet. Vielleicht ein Jahrhundert zuvor braucht Iustinus bereits den korrekten Lokativ, 27,1,4: *Beronice --- Daphinae (sic!) se clausit.* Die Verständnislosigkeit der Spätzeit gegenüber den Realitäten, die hinter dem Präpositionalausdruck ἐπὶ Δάφνης stehen, zeigt sich in der Vulgata-Übertragung der oben ausgeschriebenen Passage II Macc. 4,33, wenn übersetzt wird: *in loco tuto se continens Antiochiae*

<sup>39</sup> Andererseits knüpfte *ad Daphnen / ad Daphnem* auch problemlos an genuin lateinische Sprachmöglichkeiten an, die ich in ZPE 78,1989,62 im Zusammenhang mit dem Ausdruck *ad tumulum Drusi* kurz umrissen habe, etwa unter Hinweis auf Plin. nat. 3,85 (*colonia*), *quae uocatur "ad turrem Libisonis"*. Man könnte auch noch an Livias *Villa ad Gallinas* (Suet. Galba 1) erinnern. Viele Beispiele ließen sich aus der Spätantike zusammenstellen.

<sup>40</sup> Zum letzteren Sprachgebrauch, der in unserem Zusammenhang interessiert, generell etwa E. Löfstedt, *Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae*, Uppsala 1911, 252f., wo unter anderem auf TLL II 336ff. verwiesen wird; J. B. Hofmann / A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik*, München 1964, 150; 226. Belege in der *Historia Augusta* findet man ohne Mühe schon beim Durchblättern.

*secus Dafnem*. Anscheinend ist hier "Der (heilige) Lorbeer" bei Antiochia mit Ἀντιόχεια ἢ ἐπὶ Δάφνη verwechselt.

Von den bisher im Wortlaut wiedergegebenen Stellen operieren jedenfalls schon die Passagen aus Arrian, aus Iustinus und aus Ammianus Marcellinus mit dem Ortsnamen "Daphne". Dieser Sprachgebrauch ist nicht erst bei den genannten drei Autoren nachzuweisen, jedoch war er keineswegs während der gesamten Antike vorhanden. Der präpositionslose Name (ἡ) Δάφνη für die bei Antiochia gelegene Ortschaft ist eindeutig sekundär gegenüber der Ortsangabe "bei Dem Lorbeer", die auf die Frage "wo?" antwortet. Dementsprechend erscheint er auch erheblich später in der erhaltenen Literatur, nämlich erst bei Strabon 16,2,6.<sup>41</sup> Wenn aus der Adverbialbestimmung "bei Dem Lorbeer" der Ortsnamen "Lorbeer" = "Daphne" wurde, so mag das durch die Existenz der Junktur "Antiochia bei Dem Lorbeer" erleichtert worden sein. Denn in der letzteren Verbindung konnte "Der Lorbeer" anders als in der für sich stehenden Ortsangabe "bei Dem Lorbeer" ohne weiteres als Ortsname "Daphne" gedeutet werden, wie ja auch Strabon 16,2,4 bei Ἀντιόχεια ἢ ἐπὶ Δάφνη die Ortschaft vorgeschwebt haben muß. Erst nachdem die absolute Bezeichnung "Daphne" aufgekommen war, war es möglich, die Lokalisierung "in Daphne" griechisch mit ἐν Δάφνη anzugeben. Wenn man sich die Mechanismen sprachlicher Evolution vergegenwärtigt, könnte man an diesem Punkt der Diskussion sogar ohne weiteres Belegmaterial prognostizieren, daß über eine gewisse Periode neben ἐν Δάφνη noch ἐπὶ Δάφνη "bei Dem Lorbeer" gesagt werden würde, daß aber auf längere Sicht der grammatisch isolierte alte Ausdruck "bei Dem Lorbeer" zum Untergang verurteilt sein müßte und der Ortsname "Daphne" in die grammatische Normalität überführt würde. Wirklich entspricht die Verteilung der Belege der erwarteten Entwicklung. Erstmals erscheint innerhalb der uns erhaltenen Literatur die "moderne" Lokalisierung ἐν Δάφνη im letzten Jahrzehnt des 1. Jahrhunderts n. Chr., als Flavius Iosephus Ant. Iud. 14,451 erzählt, daß Herodes der Große die Nachricht vom Tod seines Bruders Joseph ἐν Δάφνη τῆς Ἀντιοχείας erhielt. Andererseits bedient sich Flavius Iosephus kurz vor der soeben zitierten Passage in Ant. Iud. 14,325 noch des früheren Modus "bei Dem Lorbeer", wenn er von einer Gerichtsverhandlung berichtet, der Marc Anton in Syrien ἐπὶ Δάφνης präsierte. Jedoch nach Flavius Iosephus hat ἐν Δάφνη die alleinige Herrschaft. Den zweitältesten Beleg liefert die soeben noch einmal erwähnte Arrianpassage. Am Anfang des 3. Jahrhunderts prägt Athenaios 5, 210 e im Hinblick auf die Festspiele, die Antiochos IV. Epiphanes veranstaltet hatte, die Formulierung τοὺς ἐν Δάφνη ("fort. ἐπὶ Δάφνη vel Δάφνης" Kaibel) ἀγῶνας, was für die Sprachentwicklung deshalb lehrreich ist, weil derselbe Athenaios in seinen Zitaten die alte Präpositionalwendung mit ἐπί konserviert. Die zahlreichen Zeugnisse für ἐν Δάφνη, die sich beim Antiochener Libanios im 4. Jahrhundert finden, veranschaulichen nur erneut die seit langem übliche Verwendung von "Daphne" in der Funktion eines ganz normalen Ortsnamens. Wenn der syrische Lokalpatriotismus zäh daran festhielt, die Daphne-Metamorphose nach Daphne zu

<sup>41</sup> Nicht richtig G. Downey im Standardwerk "A History of Antioch in Syria" (A. 33) 83 A. 132: "The earliest extant examples of the use of the name for the suburb are found in the inscription of 189 B.C. --- (IGLS 992 ---), and in Polybius (31.3.1.), Livy (33.49.6) and Strabo (16.2.4, p. 749)." Downey hat sich allein an dem isolierten Wort "Daphne" orientiert und übersehen, daß die sämtliche von ihm angeführten Belege — wie es auch bei den anderen von ihm nicht berücksichtigten vorstrabonischen Zeugnissen der Fall ist — dem Sprachtyp "bei Dem Lorbeer" angehören.

verlegen, so reichte das, nachdem "Daphne" einer unter vielen Ortsnamen geworden war, gegenüber dem grammatischen Systemzwang eben nicht aus, um die Ortsangabe "bei Dem Lorbeer" in der Sprache zu verankern, dies um so weniger, als das eigentlich eindrucksvolle botanische Erlebnis in Daphne seit langem der berühmte Zypressenwald war.

Ausreichende Informationen zur behandelten Begriffsgeschichte von "Daphne" waren bisher nirgends zu finden,<sup>42</sup> obschon sie durchaus interessant und vor allem für Tacitus wichtig ist. Nach der Lesart, die der Codex Mediceus I = Codex Laurentianus 68,1 — er allein vertritt bekanntlich die Überlieferung — in Ann. 2,83,2 bietet, wäre Germanicus *epidaphne* gestorben. Das bisher Ausgeführte läßt wohl kein Zweifel daran zu, daß die tradierte Buchstabenfolge als *epi Daphne* = ἐπὶ Δάφνη = "bei Dem Lorbeer (Syriens, der dem Apollon in besonderer Weise heilig ist)" gedeutet werden muß. Damit ist auch die adverbiale Ortsbestimmung hergestellt, welche von der Syntax des Passus erfordert wird. Der griechische Ausdruck ist hier ebenso in lateinischer Umschrift beibehalten wie beim *epi Daphnes* des älteren Plinius, nat. 5,79.

Wenn Tacitus den Sterbeort des Germanicus genau bezeichnete, so verstand sich das nicht von selbst. Sonst wird in diesem Zusammenhang die benachbarte syrische Hauptstadt Antiochia namhaft gemacht (Suet. Cal. 1,2; Cass. Dio 57,18,9), wohin jedoch in Wahrheit der Leichnam des Prinzen aus dem kleinen und abseits gelegenen Daphne überführt worden war, damit er unter angemessener Anteilnahme der Bevölkerung und mit gebührendem Pomp aufgebahrt und eingäschert werden konnte (Hauptstellen: CIL VI 31199 a 18 + Tab. Siar. I 35f.; Tac. ann. 2,73). Indessen liegt zutage, wie sich Tacitus' exakte Kenntnis erklärt. Er hat in Ann. 2,83,2 unmittelbar auf den Senatsbeschluß vom Dezemberende 19 n. Chr. zurückgegriffen, genauer gesagt, auf jene Ehrenbestimmung, deren kümmerliche Reste — leider ohne eine Spur von *epi Daphne* — noch im stadtrömischen Fragment CIL VI 31199 a 17-19 und in Tab. Siar. I 35-37 vorliegen. Man wird erwägen dürfen, ob Tacitus mit der offenbar ungewöhnlichen Präzisierung dem aufmerksamen Leser nicht einen Hinweis auf die dokumentarische Fundierung seines Referats der *honores* geben wollte. Das neuzeitliche Publikum wäre dann in diesem Punkt den Anforderungen des großen römischen Autors nicht recht gewachsen gewesen — aber davon später.

Daß die Senatskommission ihrerseits den Ausdruck *epi Daphne* benutzt hatte, kann jedenfalls nicht verwundern. Die Notiz dürfte in der aus Syrien übermittelten Todesnachricht gestanden haben, und es war ratsam, in einem für diese Provinz bestimmten Senatsdekret den einheimischen Terminus beizubehalten. Er wird wohl auch so manchem Römer bekannt gewesen sein. Uns Heutigen, die wir die Ortsangabe *epi Daphne* = ἐπὶ Δάφνη noch weniger adäquat in eine moderne Sprache zu übersetzen vermögen als seinerzeit die Römer ins Lateinische, wird es weiterhin gestattet sein, zu sagen, daß Germanicus sein Leben "in Daphne" beendet hat; nur dürfen wir

---

<sup>42</sup> Nichts von Belang zur Terminologie etwa in Benzingers RE-Artikel "Daphne" (Nr.3): IV 2 (1901), 2136-2138; in F. Bömers RE-Artikel "Pompa" (Nr. 197): XXI 2 (1952), hierin Sp. 1955 mit weiteren Literaturhinweisen; in A. Hermanns RAC-Artikel "Daphne" (1955/1957); im Standardwerk von G. Downey, A History of Antioch in Syria (A. 33), wozu oben A. 41; bei J. Lassus, La ville d'Antioche à l'époque romaine d'après l'archéologie, ANRW II 8 (1978), 54-102. Das "Ausführliche lateinisch-deutsche Handwörterbuch" von K. E. Georges / H. Georges (1913; Nachdruck 1959) hat s. v. *daphne* das lateinische Stellenmaterial immerhin recht gut zusammengestellt, allerdings kaum richtig beurteilt.

darüber nicht vergessen, daß so nicht die offizielle Formulierung gelautet hat, die in den Annalen bewahrt ist.

Eine historische Randbemerkung sei hinzugefügt. Germanicus ist an dem Ort gestorben, an dem Marc Anton, sein Großvater mütterlicherseits, für eine kurze Zeit residiert hatte! Das ist eine bemerkenswerte Koinzidenz, aber hinter ihr stehen vielleicht nur Gesundheitsrücksichten. Gegenüber dem tiefer und in der Nähe eines großen Sumpfgebietes gelegenen Antiochia war Daphne mit seiner Höhenlage, seinen Wasserfällen und seinem großen Wald eine Art Kurort. Die Ortschaft hatte bereits das Entzücken des Pompeius hervorgerufen (Eutrop. 6,14,2). Im 4. Jahrhundert preist Libanios die gesunde Luft von Daphne (or. 11,250). Auch Marc Anton wird die klimatischen Vorzüge des Bergstädtchens geschätzt haben. Noch wichtiger waren sie in der Sommerglut Syriens für den kranken Germanicus. So fand denn der Historia Augusta 5,7,3 zufolge später ebenfalls Lucius Verus während der heißen Jahreszeit in Daphne Kühlung: *egit autem per quadriennium Verus hiemem Laodiciae, aestatem apud Daphnen, reliquam partem <anni>* (suppl. Lebek) *Antiochiae*. Es versteht sich, daß auch Privatleute im Sommer nach Daphne flüchten konnten (Libanios epist. 419,1). Den kranken Germanicus aber mochte zusätzlich die Nähe des Heilgottes Apollon in der Hoffnung, er könne genesen, bestärkt haben.

### **5. *Epidaphnae* in den Tacituseditionen und Irriges von Mommsen und Syme**

In meinen bisherigen Ausführungen zu *epi Daphne* wurde die bisherige Forschung, soweit sie sich auf Ann. 2,83,2 konzentriert hat, außer Betracht gelassen. Vom jetzt erreichten Kenntnisstand aus kann man das frühere Denken besser beurteilen, als wenn ich die Doxographie an den Anfang gestellt hätte. Freilich wird manches in den folgenden Darlegungen nicht so exakt dargestellt werden können, wie es zu wünschen wäre, aber dennoch dürften die älteren Bemühungen um *Epidaphnae* hinreichend scharfes Profil gewinnen.

Seit langem erfahren die Tacitus-Leser aus Ann. 2,83,2 (bei gelegentlich variierender Interpunktion), daß als Ehrung des Germanicus *tribunal Epidaphnae, quo in loco uitam finierat* festgesetzt worden sei. Aber im Mediceus I steht an der fraglichen Stelle, wie schon gesagt, *epidaphene*; der allgemein gedruckte und vielfach interpretierte Lokativ *Epidaphnae*, der zu einem unbezeugten Ortsnamen *Epidaphna* oder *Epidaphne* gehören müßte, ist mithin lediglich Konjektur. Der älteste Beleg für diese Lesart ist bisher anscheinend in der Tacitus-Gesamtausgabe des Iustus Lipsius (1547-1606) gefunden worden, die 1574 bei Christophorus Plantinus in Antwerpen erschienen ist,<sup>43</sup> in den: "P. Cornelii Taciti Historiarum et Annalium libri, qui exstant, Iusti Lipsii studio emendati et illustrati: Ad Imp. Maximilianum II. Aug. P. F. Eiusdem Taciti liber de moribus Germanorum. Iulii Agricolae vita. Incerti scriptoris dialogus de oratoribus sui temporis. Ad. C. V.

---

<sup>43</sup> Die ersten sechs Annalen-Bücher, die bekanntlich erstmals 1515 in der Tacitus-Ausgabe des Filippo Beroaldo (1472-1518) im Druck erschienen waren, waren zu diesem Zeitpunkt dem europäischen Publikum gerade seit 59 Jahren bekannt.

Ioannem Sambucum."<sup>44</sup> Ich habe diese erste Auflage von Lipsius' großem Werk nicht einsehen können, wohl aber die fünfte Auflage, die aus dem Jahr 1598 stammt: "C. Cornelii Taciti opera quae exstant. I. Lipsius quintum recensuit. Seorsim excusi Commentarii meliores plenioresque, cum curis secundis. Lugduni Batavorum, Ex officina Plantiniana, Apud Franciscum Raphelengium. MDIIC." Das nach allgemeiner Auffassung von Lipsius konjizierte *Epidaphnae* wird in diesem Band recht merkwürdig behandelt. Gewiß, man liest hier auf S. 92 des Textteils: *tribunal Epidaphnae, quo in loco vitam finierat*. Im Kommentarteil jedoch, in dem Lipsius immer wieder seine Textverbesserungen erklärt, geht er mit keinem Wort auf *Epidaphnae* ein. Im "Index alphabeticus", der den Textteil beschließt, sucht man den Eintrag *Epidaphna* ebenfalls vergeblich. Das alles sieht nicht nach Entdeckerstolz aus. Bedenklich stimmt auch die Tatsache, daß Lipsius im "Breviarium libri" auf S. 50 den Todesort des Germanicus mit den Worten "Antiochiae exstinguitur" angibt. Als Erfinder von *Epidaphnae* müßte er dann konsequenterweise für den Lokativ den Sinn "in Antiochia" angenommen haben.<sup>45</sup> Aber diese Interpretation von *Epidaphnae* ist wegen des in Tac. ann. 2,83,2 unmittelbar vorangehenden Lokativs *Antiochiae* offenkundig abzulehnen, und man traut sie dem hervorragenden Philologen höchst ungern zu. Die Textänderung *Epidaphnae* wird also dort, wo sie nach bisheriger Ansicht erstmals der gelehrten Welt präsentiert worden wäre, ohne jegliche Begründung gedruckt, ja, so völlig vernachlässigt, als ob über sie gar nicht nachgedacht worden wäre. Falls Lipsius tatsächlich selbst den Eingriff vorgenommen hat, hat er ihm jedenfalls nicht viel Überlegung gewidmet. Aber es stellt sich die Frage, ob er das Wort nicht aus einer älteren Edition irrig als Überlieferung übernommen hat.<sup>46</sup>

Daß *Epidaphnae* keineswegs als anderer Ausdruck für *Antiochiae* gelten kann, war spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts erkannt, wie aus der kommentierten Ausgabe des 1830 verstorbenen Predigers Georg Heinrich Walther zu ersehen ist: "C. Cornelii Taciti opera recensuit et commentarios suos adiecit Georg. Henricus Walther. Tom. I. Halis Saxonum [---] MDCCCXXXI." Zu Tac. ann. 2,83,2 erklärte Walther: "Plin. 5, 21. *Intus ipsa Antiochia libera Epidaphnes cognominata*. Graecis Antiochia ἐπὶ Δάφνη vel ἐπὶ Δάφνης. Hic autem intelligenda *Daphne*, ἐπίσημον τῆς Ἀντιοχείας προάστειον."<sup>47</sup> Sozomen. 5, 19." Wie seinerzeit schon Lipsius so deutet auch noch Walther mit keiner Silbe an, daß *Epidaphnae* nicht überliefert ist. Auf solcher Basis war natürlich kein Erkenntnisfortschritt zu erzielen! Eher mußte die Erklärung in eine andere, von der Wahrheit noch stärker abirrende Richtung gehen, daß nämlich Tacitus mit seinem

---

<sup>44</sup> Daß es sich um die angegebene Ausgabe handelt, scheint sich aus den Hinweisen zu ergeben, die E. Koestermann in seiner bei Teubner / Leipzig 1965 erschienenen Annalenedition dem Leser bietet. Die Detailangaben zu Lipsius' Edition habe ich aus der unten im Text genauer zu benennenden Ausgabe von G. H. Walther (1831) S. XXIXf. entnommen.

<sup>45</sup> Tatsächlich erklären noch im 19. Jahrhundert Lewis / Short noch in ihrem "Latin Dictionary" zu "Epidaphna": "another name for Antioch on the Orontes".

<sup>46</sup> Kritische Würdigungen von Lipsius als Textkritiker und Editor des Tacitus: C. O. Brink, Justus Lipsius and the Text of Tacitus, JRS 41, 1951, 32-51; E.J. Kenney, The Classical Text. Aspects of Editing in the Age of the Printed Book, Berkeley / Los Angeles / London 1974, 53f. Die Monographie von J. Ruyschaert, Juste Lipse et les Annales de Tacite: une méthode de critique textuelle au XVIe siècle, Louvain 1949 stand mir nicht zur Verfügung.

<sup>47</sup> Das ist die Deutung, die später — mit etwas geringerer Präzision — im "Ausführliche(n) lateinisch-deutsche(n) Handwörterbuch" von K. E. Georges / H. Georges (1913; Nachdruck 1959) s.v. "Epidaphna" vorgetragen wird.

*Epidaphnae* ein Fehler unterlaufen sei. Walther ist dieser Erklärung bereits ganz nahe gekommen; eine Formulierung wie "Taciti error" würde in seinem Kommentar nicht überrascht haben.

Die zweifelhafte Ehre, die naheliegende Konsequenz gezogen und in Bezug auf *Epidaphnae* von einem "Irrtum des Tacitus" gesprochen zu haben, käme nach Ph. Fabia, *Onomasticon Taciteum*, Paris / Lyon 1900 (Nachdruck 1964) dem Züricher Professor Johann Kaspar von Orelli (1787-1849) zu. Auf S. 263 versieht nämlich Fabia das Lemma "EPIDAPHNE" mit folgender Anmerkung (2): "Immo Daphne, Antiochia suburbium, quae dicebatur ipsa Epidaphne, ut a ceteris eiusdem nominis urbibus distingueretur. De Taciti errore cf. ORELLI." Gemeint ist, wie der Leser auf S. 3 informiert wird, der erste Band der zweiten, 1859 postum in Zürich erschienenen Auflage von Orellis Tacitusausgabe. Die erste Auflage von Orellis Tacitus-Edition (Zürich 1846/1848) beanspruchte, "ad fidem codd. Mediceorum denuo excussorum ceterorumque optimorum librorum" gestaltet zu sein,<sup>48</sup> und in der zweiten Auflage ist der Anspruch gewiß nicht aufgegeben worden. Bei dieser Sachlage überrascht, daß Orelli der Tatsache, daß der Mediceus I an der bewußten Stelle *epidaphne* liest, keine Aufmerksamkeit gewidmet hat, sondern im Gegenteil das konjizierte *Epidaphnae* zum Anlaß nahm, Tacitus zu tadeln.

Trotz allem wäre vielleicht im Verlauf des 19. oder 20. Jahrhunderts Nachdenklichkeit aufgekommen, wenn nicht Theodor Mommsen das Gewicht seiner Autorität in die Waagschale geworfen hätte. Der erstmals 1885 publizierte und danach oft wiederaufgelegte fünfte Band von Mommsens "Römische(r) Geschichte"<sup>49</sup> bot auf S. 457, wo eine ausführlichere Behandlung von Daphne begann, in der Anmerkung 1 folgende Erläuterungen: "Der Raum zwischen Antiocheia und Daphne war mit Landhäusern und Vignen gefüllt (Libanios pro rhetor. 2 p. 213 Reiske) und es gab hier auch eine Vorstadt Herakleia oder auch Daphne (O. Müller antiq. Antioch. p. 44; vgl. Vita Veri 7); aber wenn Tacitus ann. 2,83 diese Vorstadt Epidaphne nennt, so ist dies einer seiner seltsamsten Schnitzer. Plinius h. n. 5, 21, 79 sagt correct: *Antiochia Epidaphnes cognominata*."<sup>50</sup> Mommsen setzte also gleich zwei Ortschaften mit Namen "Daphne" bei Antiochia an, nämlich das berühmte Daphne und die "zwischen Antiochia und Daphne" liegende "Vorstadt Herakleia oder auch Daphne". In Wirklichkeit handelt es sich aber immer um ein und dasselbe Daphne. Davon unberührt ist die richtige Feststellung, daß es kein "Epidaphne" bei Antiochia gegeben hat — nur daß Mommsen wie schon die Forscher vor ihm die entscheidende Tatsache außer Betracht ließ, daß *Epidaphnae* für Tacitus gar nicht verbürgt ist.

Es überrascht kaum noch, daß Henry Furneaux in seinem Annalen-Kommentar <sup>2</sup>1896 dem "error of Tacitus" zu weiterer Prominenz verhalf. Mehrere Jahrzehnte hindurch war dann alle Welt

<sup>48</sup> Das Zitat vermittelt durch Koestermann (A. 44).

<sup>49</sup> Leider steht mir keine ältere Ausgabe als die neunte Auflage von 1921 zur Verfügung; nach dieser Auflage zitiere ich.

<sup>50</sup> Auf derselben Seite 457 hat Mommsen auch die merkwürdige Tatsache zu erklären versucht, daß in den Bezeichnungen vom Typ Ἀντιόχεια ἢ ἐπὶ Δάφνη die Großstadt mit Hilfe der nahegelegenen Kleinstadt identifiziert wurde. "Im ganzen Alterthum gab es keine Stadt, in welcher das Genießen des Lebens so sehr die Hauptsache und dessen Pflichten so beiläufig waren" wie in Antiochia, und Daphne sei eben der "Lustgarten" dieses Ortes der Schwelgerei gewesen. Aber dabei schwebten Mommsen die spätantiken Verhältnisse vor. Sie dürfen jedoch nicht auf die augusteische Zeit übertragen werden, und damals existierte der Name Ἀντιόχεια ἢ ἐπὶ Δάφνη ja schon.

mit dem erreichten Kenntnisstand ganz zufrieden, bis Ronald Syme 1958 in seinem "Tacitus" II 747f. dem ominösen *Epidaphnae* einen neuen Aspekt abgewann. Was kann man aus dem notorischen Irrtum der Annalenstelle lernen? "The suburb of Antioch is called Daphne. It follows that Tacitus was never in Syria, not even on a senatorial embassy to Trajan." Die Tacitus-Kommentatoren Erich Koestermann (1963) und F. R. D. Goodyear (1981) haben in ihren Erläuterungen zu Ann. 2,83,2 Symes lakonisch formulierte Kombination respektvoll referiert, und dabei selbstverständlich auch den "Irrtum des Tacitus", seinen "error" behandelt.

Zwei Merkwürdigkeiten sind noch nachzutragen. Im 1876 erschienenen CIL-Band VI, I,1 hatte anscheinend kein anderer als Mommsen unter der Nummer 911 die Zeilen 17-19 des stadtrömischen Fragments des Germanicus-Beschlusses, die Tac. ann. 2,83,2 entsprechen, folgendermaßen ergänzt<sup>51</sup> (die Ergänzungen entsprechend der Praxis des CIL in kursiven Minuskeln): *antiochiae ubi corpus germanici / CAESARIS · CREMATum esset sepulcrum, epidaphne ubi expi/RASSET TRIBunal constitui*. Dieser Text wurde 1902 in CIL VI 31199 a 17-19 wiederholt. Also *epidaphne* als adverbiale Ortsbestimmung! Im CIL wird dazu nichts erklärt. Entweder handelt es sich um einen Druckfehler, oder aber Mommsen, wenn er denn der Autor der Ergänzung war, hat an die lateinische Umschrift von ἐπὶ Δάφνῃ gedacht — nur wäre dann diese richtige Lesung im fünften Band der "Römischen Geschichte" nicht berücksichtigt worden. Die letzte skurrile Wendung hat die betrachtete Problematik in den bisherigen Gesamtausgaben der Tabula Siarensis genommen. In ihnen pflegt für die Herstellung des Fragments I 35-37 der im CIL gedruckte Text genutzt zu werden, wobei aber regelmäßig das *epidaphne* des Corpus eine Metamorphose zu *Epidaphnae* durchmacht.<sup>52</sup> Einer der "seltsamsten Schnitzer" in der geographischen Onomastik hätte auf diese Weise die Dignität dokumentarischer Bezeugung erlangt!

Der wissenschaftsgeschichtlichen Plauderei, mit der mein Aufsatz endet, sollte nicht zu großes Gewicht beigelegt werden. Daß selbst die bedeutendsten Kenner irren können, wird ja so manchem vertraut sein, der mit Problemen zu tun hat, hinter denen eine alte Forschungstradition steht. Aber daß die erörterte textkritische Frage auf nichts anderes führen würde als auf menschlich-allzumenschliche Schwächen und ansonsten eine belanglose Kleinigkeit wäre, möchte ich denn doch nicht zugeben. Hätte Tacitus tatsächlich in Ann. 2,83,2 einen "seiner seltsamsten Schnitzer" begangen, so könnte er schwerlich den Senatsbeschluß vom Ende Dezember 19 n. Chr. unmittelbar benutzt haben. Das wiederum hätte mancherlei Konsequenzen. Zum Glück brauchen sie jedoch nicht entwickelt zu werden. Tacitus hat eben in Ann. 2,83,2 völlig zutreffend *epi Daphne* geschrieben.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

<sup>51</sup> Daß die Ergänzung am ehesten auf ihn zurückgeht, darf man der Bemerkung entnehmen, mit der W. Henzen auf S. 163 des Bandes die Diskussion von CIL VI 911 und 912 beschließt: "Supplementa quae adscripti debentur fere Mommseno." Ganz sicher ist es nicht.

<sup>52</sup> J. González / F. Fernández, *Iura* 32, 1981, 7 = J. González, *ZPE* 55, 1984, 60 = J. González, in: *Estudios sobre la Tabula Siarensis* / editado por Julián González y Javier Arce, Madrid 1988, 309.